

Stand: 19.04.2024 19:19:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9192

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze"

---

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/9192 vom 06.07.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 12.07.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/11101 des KI vom 26.01.2012
4. Beschluss des Plenums 16/11396 vom 14.02.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 14.02.2012

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider** und Fraktion (SPD)

### zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze

#### A) Problem

Im Hinblick auf einzelne Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ergibt sich nicht erst seit den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008 ein Korrektur- und Änderungsbedarf. In den Kommunalgesetzen sind auch Änderungen für die Lösung von Problemen und für Verbesserungen im Hinblick auf mehr Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, mehr direkte Demokratie und Transparenz angezeigt:

- Das durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 406) eingeräumte Recht eines Stichwahlteilnehmers, von der Stichwahl zurückzutreten, hat zur Folge, dass die Wahl innerhalb von drei Monaten auch mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen ist (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG). Die Wiederholungswahl führt nicht nur zu finanziellen und zeitlichen Belastungen für die Wahlvorschläge und ihre Wahlvorschlagsträger, die Verwaltungen der betroffenen Kommunen und die ehrenamtlichen Helfer; ein erneuter Wahlkampf ist für die sich bewerbenden Personen, die von ihren Arbeitgebern dafür oftmals freigestellt werden, kaum zumutbar und auch den Wählerinnen und Wählern ist die Wiederholungswahl kaum zu vermitteln. Äußerstenfalls ist es auch möglich, dass der in der Wahl nicht gewählte Wahlvorschlag solange von der Stichwahl zurücktritt und damit Wiederholungswahlen stattfinden, bis das Wahlergebnis in seinem Sinne ausfällt. Dies würde bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einer immer stärker werdenden Politikverdrossenheit führen.
- Die Aufenthaltsdauer im Wahlkreis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten und für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats und des Amtes des ersten Bürgermeisters und des Landrats) von sechs Monaten (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG) erschwert das Wahlrecht der Stimmberechtigten und die Wählbarkeit und entspricht nicht den heutigen Erfordernissen an eine gestiegene Mobilität.
- Das Wahlalter für die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat und zum Bezirkstagspräsidenten mit Vollendung des 21. Lebensjahrs (Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG und Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BezO) ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht im Übrigen auch nicht den Vorschriften über das aktive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und die Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds oder des Kreisrats (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG) und den Vorschriften des Bezirkswahlrechts über das Wahlrecht für die Wahl der Bezirksräte (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG i.V.m. Art. 1

Abs. 1 Nr. 1 LWG und Art. 4 Abs. 1 BezWG i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG, Art. 14 Abs. 2 BV).

- Die Regelung, dass zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden kann, der am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG), ist diskriminierend und trägt weder dem Umstand des demographischen Wandels Rechnung noch dem Umstand, dass in der heutigen Zeit auch ältere Bürgerinnen und Bürger sich bester Gesundheit erfreuen. Bei ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern, Kreisräten, Bezirksräten, Bezirkstagspräsidenten, Ministerpräsidenten und Mitgliedern des Landtags gibt es eine solche Altersbeschränkung nicht.
- Die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, aber auch bei der Wahl zur Bremer Bürgerschaft, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen umzugehen wissen. Jugendliche müssen die Chance erhalten, aktiv Politik mit zu gestalten und sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Die direkteste Form der politischen Mitwirkung in einer Demokratie ist das Recht der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen. Die Ausübung dieses Rechts für Jugendliche ist ein klares Signal an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Entscheidungen nicht weiter ausgeschlossen wird. Verschiedene Studien zeigen, dass Jugendliche mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern. Fehlendes parteipolitisches Interesse kann nicht mit einem grundsätzlichen politischen Desinteresse gleichgesetzt werden. Es ist erwiesen, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten an Partizipation wächst.
- Bei Parteien und Wählergruppen besteht ein Bedürfnis, Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats durch Mitgliederentscheid zu bestimmen.
- Eine Ergänzung der Vorschriften über die Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses der Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte und Bezirksräte erscheint im Hinblick auf den Vorfall im Stadtrat der Landeshauptstadt München bei der Vereidigung eines Stadratsmitglieds für erforderlich.
- Über die in der Gemeindeordnung und Landkreisordnung bestehenden Instrumente der direkten Bürgerbeteiligung hinaus (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Art. 18a GO und Art. 12a LKrO; Bürgerantrag nach Art. 18b GO und Art. 12b LKrO; Mitberatungsrecht auf Bürgerversammlungen nach Art. 18 GO), gibt es keine weiteren Möglichkeiten der Bürger der direkten Beteiligung, Mitwirkung und Mitsprache in den Kommunalparlamenten. Gemeindeordnungen anderer Länder kennen die Figur des sachkundigen Bürgers (vgl. § 58 Abs. 3 GO NRW). In Bayern können die Gemeinderäte und Kreistage zwar Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtgemeinderatsmitglieder und Nichtkreisräte angehören können, und zu ihren Beratungen sachkundige Personen als Berater im Einzelfall nach entsprechender Beschlussfassung zuziehen, es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Ebenfalls fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass die Kommunalparlamente einzelnen ihrer Mitglieder Aufgabengebiete übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Verwaltung betrauen. Die Möglichkeit der Bestellung von Mitgliedern der Kommu-

nalparlamente, die mit besonderen Aufgaben betraut und die örtlich unterschiedlich als Verwaltungsräte, Verwalter, Pfleger, Beauftragte oder Kuratoren bezeichnet werden, sehen Geschäftsordnungen vieler Kommunalparlamente vor.

- Anders als z. B. die Hessische Gemeindeordnung (vgl. § 35a HGO) kennen Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung keine Sicherung der Mandatsausübung bzw. den Schutz der freien Mandatsausübung.
- Für den Erfolg eines Bürgerentscheids ist neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gleichzeitig ein von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängiges Zustimmungsquorum zu erfüllen. In Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern ist eine Zustimmung von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern eine Zustimmung von mindestens 15 v.H. der Stimmberechtigten und bei Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Zustimmung von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten erforderlich. In Gemeinden bis 5.000 Einwohnern wird das Zustimmungsquorum nahezu immer erreicht, lediglich 10,5 v.H. der Bürgerentscheide erreichen in Gemeinden mit einer Einwohnergröße bis 5.000 Einwohnern das Quorum von 20 v.H. nicht. In Gemeinden ab 10.000 Einwohnern wird das Zustimmungsquorum hingegen nicht so oft erreicht. Als besonders problematisch erweisen sich Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 50.000 Einwohnern. Hier erreichen über 20 v.H. aller Bürgerentscheide das gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungsquorum nicht. Dieser Effekt setzt bereits ab einer Einwohnergröße von 10.000 Einwohnern ein (Quelle: Mehr Demokratie, 15-Jahres-Bericht bayerischer Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, September 2010). Thüringen hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt. Dort wurde das Zustimmungsquorum bei einer Einwohnergröße ab 10.000 Einwohnern auf 15 v.H. und bei einer Einwohnergröße ab 50.000 Einwohner auf 10 v.H. abgesenkt.

Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids von einem Jahr ist zu gering. Damit kann der Gemeinderat bzw. Kreistag nach einem Jahr bereits eine den Bürgerentscheid konterkarierende Entscheidung treffen. Der knappe Zeitrahmen verführt dazu, die Einjahresfrist abzuwarten, um den Bürgerentscheid nicht umsetzen zu müssen. Hierdurch wird die direkte Demokratie auf Ebene der Gemeinden und Landkreise ignoriert.

Es besteht eine Regelungslücke dahingehend, dass die Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Umsetzung eines Bürgerentscheids und die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kein diesbezügliches Klagerecht haben.

- Die Bürgerinnen und Bürger wollen den freien Zugang zu amtlichen Informationen. In 20 bayerischen Gemeinden und in einem Landkreis sind mittlerweile Informationsfreiheitsatzungen in Kraft (Quelle: Bündnis für Informationsfreiheit). Ein Landesgesetz, das den freien Zugang zu amtlichen Informationen auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden regelt, gibt es in Bayern bis heute nicht.

**B) Lösung**

Die aufgezeigten Probleme machen folgende Änderungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und in andern Kommunalgesetzen erforderlich:

- Das durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 406) eingeräumte Recht eines Stichwahlteilnehmers, von der Stichwahl zurückzutreten, wird wieder abgeschafft. Es wird die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie vor diesem Gesetz bestanden hat.
- Die Mindestaufenthaltsdauer mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts wird von drei auf zwei Monate und für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats und des Amtes des ersten Bürgermeisters und des Landrats) wird von sechs auf drei Monate verkürzt.
- Das Wahlalter für die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat und zum Bezirkstagspräsidenten wird auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt.
- Die Altersbegrenzung bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat von 65 Jahren wird aufgehoben. Eine Begrenzung auf ein Alter findet nicht statt.
- Zukünftig ist bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Möglichkeit, eine sich bewerbende Personen für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats durch Mitgliederentscheid einer Partei oder Wählergruppe zu bestimmen, wird im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz geschaffen.
- Die Vorschriften über die Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses der Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte und Bezirksräte in der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung werden ergänzt. Erfüllen Art und Weise oder Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, so gilt die Eidesleistung oder das Ablegen des Gelöbnisses als verweigert mit der rechtlichen Folge des Amtshindernisses bei einem Gemeinderatsmitglied oder Kreisrat bzw. des Ablehnens der Wahl bei einer in einen Bezirkstag gewählten Person.
- Die Möglichkeit, dass der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgabengebiete überträgt, wird in der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung verankert.

Die Möglichkeit der Bildung von Kommissionen und Beiräten, die auch mit Nichtgemeinderatsmitglieder, Nichtkreisräten und Nichtbezirksräten besetzt werden können, durch den Gemeinderat, den Kreistag und den Bezirkstag wird gesetzlich normiert. Die Regelungen über den Geschäftsgang im Gemeinderat, Kreistag und Bezirkstag finden entsprechende Anwendung. Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an das jeweilige Kommunalparlament beschließen. Auf Beschluss des Kommunalparlaments wird den Nichtmitgliedern der Kommunalparlamente in den Kommissionen und Beiräten das Stimmrecht eingeräumt.

Die Hinzuziehung von sachkundigen Personen und Vertretern von Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksangehörigen, die von den Entscheidungen des Gemeinderats, Kreis- oder Bezirkstags besonders betroffen sind, zu den Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags oder Bezirkstags und seiner Ausschüsse wird in der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung entsprechend geregelt. Ihnen wird ein Antragsrecht an das Kommunalparlament eingeräumt.

- Es wird jeweils eine neue Vorschrift in die Gemeindeordnung und in die Landkreisordnung aufgenommen, die dem Schutz des Ehrenamts der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte dient. Der Schutz bezieht sich auch auf die Bewerbung für das Ehrenamt. Überdies wird geregelt, dass das Mitglied eines Kommunalparlaments Anspruch auf zwei Wochen Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Kalenderjahr hat. Ein Verdienstaustausch ist ihm zu ersetzen bzw. Zeitversäumnisse oder sonstige Nachteile sind ihm zu entschädigen. In der Bezirksordnung wird über eine Verweisung auf die neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung sichergestellt, dass der Schutz des Ehrenamts und der Anspruch auf Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub auch für Bezirksräte gilt.
- Das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid wird in Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern einheitlich auf 15 v.H. der Stimmberechtigten festgelegt. Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids wird von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Durch den Anspruch auf Umsetzung des Bürgerentscheids und die Schaffung eines Klagerechts der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wird eine Rechtslücke geschlossen.
- In die Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung wird jeweils eine Vorschrift eingefügt, nach der die Gemeinderäte, Kreis- oder Bezirkstage Informationsfreiheitssatzungen beschließen können. Durch die Einfügung einer solchen deklaratorischen Bestimmung in die drei Kommunalgesetze soll Anreiz geschaffen werden, dass möglichst flächendeckend Informationsfreiheitssatzungen für die kommunalen Ebenen in Bayern in Kraft gesetzt werden. Die Notwendigkeit, ein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, wird dadurch nicht ersetzt.

### **C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D) Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine nennenswerten Mehrkosten.

**1. Staat**

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine relevanten Kosten.

**2. Kommunen**

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Gemeinde- und Landkreiswahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und Bezirkswahlen. Die Kostensteigerung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Ersatzleistungen an Gemeinderatsmitglieder, Kreis- oder Bezirkräte bei der Inanspruchnahme der Möglichkeit der Arbeitsfreistellung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Ehrenamts verursacht den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken Kosten, die jedoch in der Höhe ebenfalls nicht quantifizierbar sind, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit abhängen.

Im Übrigen werden Mehrkosten, die einzelne Vorschriften des Gesetzes verursachen würden, dadurch ausgeglichen, dass durch die Einschränkung der Möglichkeiten eines Rücktritts vor der Stichwahl und der damit einhergehenden Senkung der Zahl von Wiederholungswahlen, Kosten eingespart werden.

**3. Wirtschaft und Bürger**

Keine.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze

#### § 1

##### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt II des Zweiten Teils folgender Art. 29a eingefügt:  
„Art. 29a Aufstellung von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat durch Mitgliederentscheid.“
2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 29a eingefügt:  
„Art. 29a  
Aufstellung von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat durch Mitgliederentscheid  
Aufzustellende sich bewerbende Personen für Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister und den Landrat können auch durch Mitgliederentscheid einer Partei oder einer Wählergruppe nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe bestimmt werden.“
5. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden die Worte „21. Lebensjahr“ durch die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ in Satz 1 wird gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
6. Art. 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:  
„3. die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten, wenn bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden war.“

#### § 2

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im 5. Abschnitt des Ersten Teils wird bei Art. 25 die Klammer „(aufgehoben)“ durch das Wort „Informationsfreiheitssatzung“ ersetzt.
  - b) Der 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Buchst. a wird folgender Art. 31a eingefügt:  
„Art. 31a Sicherung des Ehrenamts der Gemeinderatsmitglieder“
    - bb) Es wird folgender Buchst. e mit folgenden Art. 44a bis c angefügt:  
„e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Gemeindeangehörigen  
Art. 44a Verwalter  
Art. 44b Kommissionen und Beiräte  
Art. 44c Sachkundige Personen und Vertreter von Gemeindeangehörigen“
2. Art. 18a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 12 Satz 1 werden die Worte „bis zu 50 000 Einwohnern mindestens 20 v. H.“ gestrichen.

- b) Abs. 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Gemeinde ist zur Umsetzung des Bürgerentscheids verpflichtet. <sup>4</sup>Hält die Gemeinde diese Verpflichtung nicht ein, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbezirks ohne Vorverfahren Klage erheben.“
3. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25  
Informationsfreiheitssatzung

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinden können in Satzungen die Gewährung des freien Zugangs zu den bei ihren Verwaltungen, von ihnen verwalteten Stiftungen, ihren Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen vorhandenen Informationen regeln und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. <sup>2</sup>In den Satzungen darf nicht bestimmt werden, dass nur Gemeindeangehörige Anspruch auf Zugang zu den Informationen haben und die Einsicht in oder die Auskunft über den Inhalt der von den Gemeinden geführten Akten oder die Zugänglichmachung der Informationsträger durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.
- (2) Von den Satzungen betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.“
4. Dem Art. 31 Abs. 4 wird folgender Satz 7 angefügt:
- „<sup>7</sup>Erfüllt die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses nach den Sätzen 2 bis 4 den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, so handelt es sich um eine Verweigerung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.“
5. Es wird folgender Art. 31a eingefügt:

„Art. 31a  
Sicherung des Ehrenamts der Gemeinderatsmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, sich in einen Gemeinderat wählen zu lassen, die Wahl anzunehmen oder das Ehrenamt eines Gemeinderatsmitglieds auszuüben. <sup>2</sup>Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Sitz im Gemeinderat sowie der Annahme der Wahl und der Ausübung des Ehrenamts eines Gemeinderatsmitglieds sind unzulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) <sup>1</sup>Dem Gemeinderatsmitglied ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. <sup>2</sup>Ihm ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusam-

menhang mit der Ausübung des Ehrenamts zu gewähren. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen richten sich nach Art. 20a Abs. 2. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

6. Dem Art. 33 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „<sup>6</sup>Art. 44c gilt entsprechend.“
7. Dem 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Buchst. e mit folgenden Art. 44a bis c angefügt:
- „e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Gemeindeangehörigen

Art. 44a  
Verwalter

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Gemeinderatsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Gemeindeverwaltung betrauen (Art. 30 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Die Übertragung des Überwachungsrechts nach Satz 1 vermittelt keine Verwaltungsbefugnisse oder Weisungsbefugnisse. <sup>3</sup>Es stellt ein Informationsrecht gegenüber dem ersten Bürgermeister dar und kann nicht unmittelbar gegenüber Gemeindebediensteten ausgeübt werden. <sup>4</sup>Bedenken gegen Einzelmaßnahmen der Verwaltung im Aufgabengebiet des mit einer besonderen Aufgabe betrauten Gemeinderatsmitglieds (Verwalter) können nur gegenüber dem ersten Bürgermeister oder gegenüber dem Gemeinderat oder einem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden. <sup>5</sup>Aus dem Überwachungsrecht des Verwalters folgt kein Entscheidungsrecht. <sup>6</sup>Es berechtigt insbesondere nicht zum Eingriff in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters.

Art. 44b  
Kommissionen und Beiräte

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtgemeinderatsmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Über die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen und Beiräte sowie die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Gemeinderat. <sup>3</sup>Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an den Gemeinderat beschließen. <sup>4</sup>Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, soweit durch Beschluss des Gemeinderats nichts Abweichendes bestimmt wurde. <sup>5</sup>Für die Einräumung des Stimmrechts für Nichtgemeinderatsmitglieder gilt Satz 2 entsprechend. <sup>6</sup>Auf den Geschäftsgang der Kommissionen und Beiräte finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat Abweichendes von Art. 47 Abs. 1 beschließen kann.

Art. 44c  
Sachkundige Personen  
und Vertreter von Gemeindeangehörigen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann beschließen, im Einzelfall sachkundige Personen und Vertreter von Gemeindeg-

gehörigen, die von seinen Beschlüssen überwiegend betroffen sind, als Berater zu seinen Beratungen hinzu zu ziehen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 Genannten können Anträge an den Gemeinderat stellen.“

### § 3

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im 5. Abschnitt des Ersten Teils wird bei Art. 19 die Klammer „(aufgehoben)“ durch das Wort „Informationsfreiheitssatzung“ ersetzt.
  - b) Der 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Buchst. a wird folgender Art. 31a eingefügt:  
 „Art. 24a Sicherung des Ehrenamts der Kreisräte“
    - bb) Es wird folgender Buchst. e mit folgenden Art. 39a bis c angefügt:  
 „e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Kreisangehörigen  
 Art. 39a Verwalter  
 Art. 39b Kommissionen und Beiräte  
 Art. 39c Sachkundige Personen und Vertreter von Kreisangehörigen“
2. Art. 12a Abs. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
  - b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Der Landkreis ist zur Umsetzung des Bürgerentscheids verpflichtet. <sup>4</sup>Hält der Landkreis diese Verpflichtung nicht ein, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.“
3. Art. 19 erhält folgende Fassung:  
 „Art. 19  
 Informationsfreiheitssatzung

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise können in Satzungen die Gewährung des freien Zugangs zu den bei ihren Verwaltungen, von ihnen verwalteten Stiftungen, ihren Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen vorhandenen Informationen regeln und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige In-

formationen zugänglich gemacht werden sollen. <sup>2</sup>In den Satzungen darf nicht bestimmt werden, dass nur Kreisangehörige Anspruch auf Zugang zu den Informationen haben und die Einsicht in oder die Auskunft über den Inhalt der von den Landkreisen geführten Akten oder die Zugänglichmachung der Informationsträger durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

(2) Von den Satzungen betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Landkreise.“

4. Dem Art. 24 Abs. 4 wird folgender Satz 7 angefügt:  
 „Erfüllt die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses nach den Sätzen 2 bis 4 den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, so handelt es sich um eine Verweigerung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.“
5. Es wird folgender Art. 24a eingefügt:  
 „Art. 24a  
 Sicherung des Ehrenamts der Kreisräte  
 (1) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, sich in einen Kreistag wählen zu lassen, die Wahl anzunehmen oder das Ehrenamt eines Kreisrats auszuüben. <sup>2</sup>Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Sitz im Kreistag sowie der Annahme der Wahl und der Ausübung des Ehrenamts eines Kreisrats sind unzulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.  
 (2) <sup>1</sup>Dem Kreisrat ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. <sup>2</sup>Ihm ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts zu gewähren. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen richten sich nach Art. 14a Abs. 2. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.“
6. Dem Art. 27 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:  
 „<sup>6</sup>Art. 39c gilt entsprechend.“
7. Dem 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Buchst. e mit folgenden Art. 39a bis c angefügt:  
 „e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Kreisangehörigen  
 Art. 39a  
 Verwalter

<sup>1</sup>Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Kreisräten bestimmte Aufgabengebiete übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Kreisverwaltung betrauen (Art. 23 Abs. 2 Satz 1). <sup>2</sup>Die Übertragung des Überwachungsrechts nach Satz 1 vermittelt keine Verwaltungsbefugnisse oder Weisungsbefugnisse. <sup>3</sup>Es stellt ein Informationsrecht gegenüber dem Landrat dar und kann nicht unmittel-

telbar gegenüber Kreisbediensteten ausgeübt werden.<sup>4</sup>Bedenken gegen Einzelmaßnahmen der Verwaltung im Aufgabengebiet des mit einer besonderen Aufgabe betrauten Kreisrats (Verwalter) können nur gegenüber dem Landrat oder gegenüber dem Kreistag oder einem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden.<sup>5</sup>Aus dem Überwachungsrecht des Verwalters folgt kein Entscheidungsrecht.<sup>6</sup>Es berechtigt insbesondere nicht zum Eingriff in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

#### Art. 39b Kommissionen und Beiräte

<sup>1</sup>Der Kreistag kann zur Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtkreisräte angehören können.<sup>2</sup>Über die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen und Beiräte sowie die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Kreistag.<sup>3</sup>Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an den Kreistag beschließen.<sup>4</sup>Art. 27 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, soweit durch Beschluss des Kreistags nichts Abweichendes bestimmt wurde.<sup>5</sup>Für die Einräumung des Stimmrechts für Nichtkreisräte gilt Satz 2 entsprechend.<sup>6</sup>Auf den Geschäftsgang der Kommissionen und Beiräte finden die Vorschriften der Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Kreistag Abweichendes von Art. 41 Abs. 1 beschließen kann.

#### Art. 39c Sachkundige Personen und Vertreter von Kreisangehörigen

<sup>1</sup>Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall sachkundige Personen und Vertreter von Kreisangehörigen, die von seinen Beschlüssen überwiegend betroffen sind, als Berater zu seinen Beratungen hinzu zu ziehen.<sup>2</sup>Die in Satz 1 Genannten können Anträge an den Kreistag stellen.“

### § 4

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im 5. Abschnitt des Ersten Teils wird folgender Art. 18a eingefügt:  
„Art. 18a Informationsfreiheitssatzung“.
  - b) Im 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Buchst. e angefügt:  
„e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen  
Art. 34a Verwalter

Art. 34b Kommissionen und Beiräte

Art. 34c Sachkundige Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen“

2. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

#### „Art. 18a Informationsfreiheitssatzung

(1) <sup>1</sup>Die Bezirke können in Satzungen die Gewährung des freien Zugangs zu den bei ihren Verwaltungen nach Maßgabe des Art. 35 und der Art. 35a und 35b, von ihnen verwalteten Stiftungen, ihren Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen vorhandenen Informationen regeln und die grundlegenden Voraussetzungen festlegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.<sup>2</sup>In den Satzungen darf nicht bestimmt werden, dass nur Bezirksangehörige Anspruch auf Zugang zu den Informationen haben und die Einsicht in oder die Auskunft über den Inhalt der von den Bezirken geführten Akten oder die Zugänglichmachung der Informationsträger durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

(2) Von den Satzungen betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Bezirke.“

3. Dem Art. 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 31a der Gemeindeordnung und Art. 24a der Landkreisordnung gelten entsprechend“.

4. Dem Art. 24 Abs. 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Erfüllt die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses nach den Sätzen 2 bis 4 den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, so gilt Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Bezirkswahlgesetz.“

5. Dem Art. 26 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Art. 34c gilt entsprechend.“

6. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „21. Lebensjahr“ durch die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt.

7. Dem 1. Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Buchst. e mit folgenden Art. 34a bis c angefügt:

„e) Verwalter; Kommissionen und Beiräte; sachkundige Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen

#### Art. 34a Verwalter

<sup>1</sup>Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Aufgabengebiete übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Bezirksverwaltung betrauen (Art. 22 Abs. 2 Satz 1).<sup>2</sup>Die Übertragung des Überwachungsrechts nach Satz 1 vermittelt keine Verwaltungsbefugnisse oder Weisungsbefugnisse.<sup>3</sup>Es stellt ein Informationsrecht gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten dar und kann nicht unmittelbar gegenüber Kreisbediensteten ausgeübt werden.<sup>4</sup>Bedenken gegen Einzel-

maßnahmen der Verwaltung im Aufgabengebiet des mit einer besonderen Aufgabe betrauten Bezirksrats (Verwalter) können nur gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten oder gegenüber dem Bezirkstag oder einem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden.<sup>5</sup> Aus dem Überwachungsrecht des Verwalters folgt kein Entscheidungsrecht.<sup>6</sup> Es berechtigt insbesondere nicht zum Eingriff in den Zuständigkeitsbereich des Bezirkstagspräsidenten.

#### Art. 34b Kommissionen und Beiräte

<sup>1</sup>Der Bezirkstag kann zur Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtbezirksräte angehören können.<sup>2</sup> Über die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen und Beiräte sowie die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag.<sup>3</sup> Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an den Bezirkstag beschließen.<sup>4</sup> Art. 26 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, soweit durch Beschluss des Bezirkstags nichts Abweichendes bestimmt wurde.<sup>5</sup> Für die Einräumung des Stimmrechts für Nichtbezirksräte gilt Satz 2 entsprechend.<sup>6</sup> Auf den Geschäftsgang der Kommissionen und Beiräte finden die Vorschriften der Art. 38 bis 45 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Bezirkstag Abweichendes von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 beschließen kann.

#### Art. 34c Sachkundige Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen

<sup>1</sup>Der Bezirkstag kann beschließen, im Einzelfall sachkundige Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen, die von seinen Beschlüssen überwiegend betroffen sind, als Berater zu seinen Beratungen hinzu zu ziehen.<sup>2</sup> Die in Satz 1 Genannten können Anträge an den Bezirkstag stellen.“

### § 5

#### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BeZWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt,“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des vollendeten 18. Lebensjahrs das vollendete 16. Lebensjahr tritt, Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, Nr. 3 und Abs. 3;“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „erachtet“ die Worte „oder liegt ein Fall des Art. 24 Abs. 3 Satz 7 Bezirksordnung vor“ eingefügt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

##### *Neue Bürgerbeteiligung*

Politik muss lernen, Bürgerinnen und Bürger mehr, direkter und früher in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Mediation, die Vermittlung unterschiedlicher Interessen, Meinungen und Positionen, muss am Anfang stehen und nicht am Ende eines Prozesses. Es geht um eine frühzeitige, ergebnisoffene Bürgerbeteiligung mit einer offenen Alternativenprüfung und einer ergebnisoffenen Anhörung auch bereits in einem verbindlich vorgesehenen Verfahren unmittelbar zu dem Zeitpunkt, in dem beispielsweise der Antrag bei der Behörde eingeht. Projekte können derart nicht nur in höherem Maße Akzeptanz erfahren; eine frühe Bürgerbeteiligung verhindert auch, dass im Rahmen von Großprojekten argumentiert werden kann, es gäbe keine Alternative zu einer Entscheidung, weil etwa schon Verträge mit der Wirtschaft unterschrieben und Kostenpläne aufgestellt worden seien.

Mehr Bürgerbeteiligung erneuert das Element der öffentlichen Diskussion im repräsentativen System. Durch die immer komplexer werdende Politik ist die öffentliche Diskussion oft in Ausschüssen und Gremien verschwunden. Mehr Bürgerbeteiligung kann auch helfen, politische Projekte besser, effizienter und effektiver zu machen. Gesellschaftliche Initiativen besitzen in vielen Fällen ein beachtliches Maß an Wissen und Expertise. Bürgerinnen und Bürger sind als politische Berater daher sehr wertvoll.

Bürgerbeteiligung darf daher nicht mehr nur als ein lästiges Problem am Rande angesehen werden, die Großprojekte teurer macht oder in die Länge zieht. Es geht um eine neue lernende Politik. Es geht darum, Bürgerbeteiligung nicht als Blockadeinstrument, sondern als Gestaltungschance zu nutzen. Eine solche neue Kultur der Bürgerbeteiligung ist notwendig, um zentrale Fortschrittsprojekte mit Bürgerinnen und Bürgern und nicht an ihnen vorbei voranzutreiben. Alle Experten sind sich einig, dass der flächenmäßige Ausbau regenerativer Energien nur mit einer breiten demokratischen Einbindung der Bevölkerung möglich sein wird, um bestehende Widerstände gegen Stromleitungen, Pumpspeicherkraftwerke, Windräder etc. zu überwinden.

Zur Verwirklichung der neuen Beteiligungsformen müssen alle Beteiligten neue Rollenbilder annehmen. Politiker müssen lernen, dass sie zivilgesellschaftsgesellschaftlichen Akteuren auf Augenhöhe begegnen, die Zivilgesellschaft muss sich von ihrer gezielten Distanzierung gegen Politiker und Parteien lösen. Konflikte müssen konstruktiv ablaufen.

### *Direkte Demokratie in den Kommunen stärken – Mehr Bürgerbeteiligung vor Ort*

Die repräsentative lokale Demokratie mit ihren tausenden ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern nimmt in Bayern seit Jahren erfolgreich die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wahr und vertritt diese. Diese demokratische Tradition lokaler repräsentativer Vertretung muss bewahrt und weiterentwickelt werden. Deshalb müssen die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kommunalpolitik an die neuen Herausforderungen angepasst werden, damit diese ihre Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen der Gemeinden, Städte und Landkreise weiter verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Direkte Demokratie auf der kommunalen Ebene und direkte Bürgerbeteiligung auf das kommunale Geschehen nehmen dabei eine immer wichtigere Rolle ein. Die Erfahrung zeigt, Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich vor allem dort an sozialen und politischen Entwicklungen, wo es sie unmittelbar betrifft, in ihrer Gemeinde, in ihrem Stadtteil. Ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs ist daher, die direkte Demokratie in den Kommunen zu stärken und für mehr direkte Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger an den Entscheidungen der Kommunalverwaltung zu sorgen.

Am 1. Oktober 1995 haben die Bürgerinnen und Bürger Bayerns Geschichte geschrieben und durch einen Volksentscheid das Recht auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erwirkt. Bayern wurde dadurch bundesweit zum Motor der direkten Bürgerbeteiligung auf der kommunalen Ebene und die bayerische Regelung Vorbild für Regelungen in anderen Bundesländern. Das seither gleichberechtigte Nebeneinander auf der lokalen Ebene von repräsentativer Demokratie und direkter Demokratie ist die Grundlage der lebendigen kommunalen Selbstverwaltung in Bayern und Voraussetzung für erfolgreiches kommunalpolitisches Handeln.

Der ursprünglich wichtigste Gedanke bei direktdemokratischen Verfahren ist, gute und anwendungsfreundliche Regelungen zu schaffen. Mittlerweile zeigen fünfzehn Jahre Erfahrung mit den plebiszitären Instrumenten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, dass es neben effizienten Regeln auch auf die Art und Weise ankommt, wie mit diesen Instrumenten verfahren wird. Es geht nicht nur um die Anwendung der Regelungen und die Organisation des Verfahrens, sondern insbesondere auch um den Umgang miteinander, wie Gespräche zwischen Bürgern, Bürgermeistern und Verwaltung und die faire Anwendung der Regelungen. Läuft der Dialog von allen Seiten gut, findet in der Stadt oder Gemeinde ein beispielhafter Meinungsbildungsprozess statt, der zukunftsweisend und befriedigend ist. Es findet eine Auseinandersetzung auf gleicher Augenhöhe statt und die Bürgerinnen und Bürger können so aktiv ihr Gemeinwesen mitgestalten. Es bildet sich eine Kultur der Demokratie heraus. Diese Kultur ist geprägt von einem fairen und toleranten Dialog und der gegenseitigen Anerkennung, wobei gemeinsame Entscheidungen für die Zukunft getroffen werden. Diese Art in der Politik miteinander umzugehen, ist eher fremd. Im politischen Tagesgeschäft stehen Machtdemonstrationen, Polemik und unsachliche Argumentation häufig oben an. Ein Ringen um die bessere Idee, verbunden mit Sachargumenten, bleibt auf der Strecke. So verwundert es nicht, wenn es auch im Rahmen von Bürgerbegehren zu oft unfairen und wenig zielführenden Auseinandersetzungen kommt. Der Vorschlag, dass sich im Vorfeld eines Bürgerbegehrens Vertreter der Gemeinde und Initiatoren an einen Tisch setzen, befremdet die Beteiligten oft. Dabei ist gerade die direkte Demokratie dazu geeignet, sich inhaltlich mit einem Thema zu beschäftigen und eine Lösung zu finden, die für alle akzeptabel ist. Kernbestandteile eines demokratischen Umgangs, wie Zuhören, sich selbst in Frage stellen, den Mut haben, seine Meinung zu ändern, werden hierbei auf die Probe gestellt (Quelle: Mehr Demokratie, 15-Jahres-Bericht bayerischer Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, September 2010).

Hinderlich bei direktdemokratischen Verfahren ist das Fehlen von Informationen. In Bayern gibt es kein Informationsfreiheitsgesetz und so sorgt immer wieder Unklarheit über Verfahrenstand und Vertragslage für Behinderungen im Prozess, da der Ansatzpunkt nicht exakt herausgearbeitet werden kann. Ebenso erschwerend ist das Verfolgen von Einzelinteressen, genauer, wenn Initiativen oder auch Bürgermeister und Gemeinderäte nur eigene Interessen im Sinn haben und den Blick auf das Ganze nicht einnehmen (können). Auch eine unsachliche und auf der persönlichen Ebene verletzende Argumentation stört den Prozess. Hinderlich ist ebenso eine mangelnde Kooperation zwischen Verwaltung, Gemeinde oder Stadt und Bürgern. Wird von einem Lagerdenken ausgegangen und das gegenseitige Feindbild beschworen, ist ein konstruktives Miteinander kaum möglich, da oftmals Kompromisse denkbar wären, die das Verfahren vereinfachen würden. Auf Seiten der Verwaltung ist oft ein so empfundener Loyalitätskonflikt zu beobachten, wenn den Bürgern zu viele Hilfestellungen gegeben werden, während auf der anderen Seite das Verhältnis oft von Misstrauen geprägt ist. Auf der anderen Seite kann ein direktdemokratischer Prozess befördert werden, wenn alle Beteiligten trotz ihrer Interessen, die sie verfolgen möchten, sich ein gutes Stück Offenheit bewahren und es schaffen, neue oder andere Perspektiven einzunehmen. Dadurch kann das Ganze im Blick gehalten werden und eigene Interessen und Ansichten können zum Wohle einer Gesamtheit zurückgestellt oder anders gewertet werden, da sich neue Prioritäten herausbilden können. Von besonderer Bedeutung ist ein Gespräch der Betroffenen, welches ergebnisoffen und auf Augenhöhe stattfindet, bei dem die jeweiligen Standpunkte erläutert und Bedürfnisse geklärt werden. Dadurch wird das gegenseitige Verständnis hergestellt und kann in weiteren Gesprächen überprüft und vertieft werden (Quelle: Mehr Demokratie, 15-Jahres-Bericht bayerischer Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, September 2010).

Kommunalpolitik muss also zwischen den verschiedenen einzelnen Interessen und Bevölkerungsgruppen vermitteln und die gesellschaftlichen Kräfte zusammenführen, um Zukunftsfragen gemeinsam vor Ort zu lösen. Dies erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Kommunalverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern, eine frühzeitige Bürgermitwirkung. Kooperative Formen der Demokratie, d.h. die vielfältige Mitwirkung unterschiedlicher Bürgergruppen bereits im Vorfeld von Entscheidungen, werden ein immer wichtigeres Element in der Kommunalpolitik und vielfältige Formen kooperativer Demokratie, wie z. B. Zukunftswerkstätten und Leitbildkonferenzen, Stadtteilforen und runde Tische, Bürgergutachten und Planungszellen, Bürgerhaushalte sowie andere Konsultationsverfahren werden auf der kommunalen Ebene eine immer größere Rolle einnehmen.

Erfolgreiche Bürgerbeteiligung zeichnet sich durch eine frühzeitige Information und Transparenz über das Verfahren sowie dessen Ziele und Inhalte aus und dadurch, dass aktiv an der Beteiligung möglichst vieler Gruppen der Bevölkerung gearbeitet wird. Durch eine Themen und Zielgruppen angepasste Ansprache muss sichergestellt werden, dass dabei auch die Interessen derjenigen berücksichtigt werden, die sich schlechter artikulieren können. Zudem müssen die Möglichkeiten neuer Kommunikationsmedien intensiver genutzt werden, die eine schnelle und barrierefreie Bürgermitwirkung ermöglichen. Ziel ist eine Kommunikationskultur, die Blockaden und Sprachunfähigkeit vermeidet.

Frühzeitige Partizipation bezieht das Erfahrungswissen der Bürgerinnen und Bürger in Planungs- und Entscheidungsprozesse ein. Mit mehr Beteiligung wird Sensibilität für wichtige Themen sowie Transparenz und Akzeptanz von Entscheidungen geschaffen. Durch eine Kultur der Beteiligung wachsen Identifikation und das Verantwortungsgefühl der Menschen für ihre Gemeinde, ihre Stadt, ihren Stadtteil. Solidarität und Eigenverantwortung sowie Bürgerschaftliches Engagement werden gestärkt.

**B) Im Einzelnen****Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes):***Zu Nr. 1:*

Erforderliche Ergänzung der amtlichen Inhaltübersicht durch Aufnahme einer neuen Vorschrift (Art. 29a) in das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

*Zu Nr. 2:**Buchstabe a:*

Das aktive Wahlalter bei Gemeinde- und Landkreiswahlen wird von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

Jugendliche müssen die Chance erhalten, aktiv Politik mit zu gestalten und sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Die direkteste Form der politischen Mitwirkung in einer Demokratie ist das Recht der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen. Die Ausübung dieses Rechts für Jugendliche ist ein klares Signal an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Entscheidungen nicht weiter ausgeschlossen wird.

Verschiedene wissenschaftliche Studien sowie die Ergebnisse der Jugend-Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ zeigen, dass die Jugendlichen mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern. So machen die Ergebnisse der Enquete-Kommission deutlich, dass ein fehlendes parteipolitisches Interesse nicht mit einem grundsätzlichen politischen Desinteresse gleichgesetzt werden kann. Zudem bestätigt eine Studie, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten an Partizipation wächst.

Die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter von 16 Jahren auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, aber auch bei der Wahl zur Bremer Bürgerschaft, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen auch umgehen können.

Auch in Bayern ist die Zeit reif, das aktive Wahlalter von 18 Jahren auf 16 Jahre bei Wahlen auf der kommunalen Ebene abzusenken. Dies ist der erste Schritt, das aktive Wahlalter auch bei Landtagswahlen auf 16 Jahre zu senken.

*Buchstabe b:*

Die Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit drei Monaten für das aktive Wahlrecht auf zwei Monate soll das Wahlrecht erleichtern und die Fälle verringern, in denen eine Person wegen eines Umzugs nicht wahlberechtigt ist. Diese Rechtsänderung trägt der auch berufsbedingten zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und den verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung. Auch andere Bundesländer haben einen kürzeren Mindestaufenthalt als drei Monate vorgeschrieben.

*Zu Nr. 3:*

Die Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit sechs Monaten auf drei Monate für die Wahlbarkeit zum Gemeinderat und Kreistag soll die Wahlbarkeit erleichtern und die Mindestaufenthaltsdauer mit derjenigen beim Bezirkswahlrecht und beim Landeswahlrecht harmonisieren.

*Zu Nr. 4:*

Die Möglichkeit, eine sich bewerbende Personen für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats auch durch Mitglieder-

entscheid einer Partei oder Wählergruppe zu bestimmen, wird in das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz eingeführt.

*Zu Nr. 5:**Zu Buchstabe a:**Zu Doppelbuchstabe aa:*

Das Wahlbarkeitsalter für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats soll entsprechend den Regelungen in anderen Wahlgesetzen z. B. im Landes- und Bundeswahlrecht (Art. 14 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG; § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG) auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgesenkt werden. Insoweit erfolgt auch eine Angleichung an die Vorschriften über das aktive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und die Wahlbarkeit zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreistag (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 GO).

*Zu Doppelbuchstabe bb:*

Die Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von sechs Monaten auf drei Monate für die Wahlbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat soll die Wahlbarkeit erleichtern und harmonisiert die Mindestaufenthaltsdauer mit derjenigen, die zukünftig auch bei der Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats oder Kreistags gelten soll, und mit derjenigen, die im Bezirkswahlrecht und im Landeswahlrecht bereits gilt.

*Zu Buchstabe b:*

In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG ist geregelt, dass zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden kann, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. Diese Vorschrift steht im Gegensatz dazu, dass ehrenamtliche Bürgermeister und auch Abgeordnete keinerlei Altersbeschränkung unterliegen. Mit der Änderung soll die Altersbeschränkung aufgehoben werden.

Eine Altersgrenze ist, wenn überhaupt, nur für bestimmte Berufe notwendig und sinnvoll. Im Allgemeinen widerspricht aber die Ausgrenzung Älterer aus der Arbeitswelt dem Gerechtigkeitsgebot sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und verletzt die Würde des Menschen. Altersgrenzen sind daher grundsätzlich altersdiskriminierend.

Ehrenamtliche Bürgermeister unterliegen keiner Altersbeschränkung. Es gibt Fälle, in denen ursprünglich berufsmäßige erste Bürgermeister nach einer Wahl ihr Amt als ehrenamtliche Bürgermeister verrichten, weil der Gemeinderat vor der Wahl das Amt entsprechend umgewandelt hat. Dies ist in kleineren Gemeinden möglich. So bestimmt Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung, dass in kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 5.000, höchstens aber 10.000 Einwohner haben, der erste Bürgermeister ehrenamtlicher Bürgermeister ist, wenn dies der Gemeinderat spätestens am 67. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung beschließt.

Abgeordnete und Minister unterliegen überhaupt keinen Altersbeschränkungen.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Altersbegrenzung aufgehoben. Auch in vielen europäischen Ländern gibt es keine Altersbegrenzung für berufsmäßige Bürgermeister oder Landräte.

Wählerinnen und Wähler sind freie, unabhängige und selbständig denkende Menschen. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte es daher den Wählerinnen und Wählern überlassen bleiben, ob sie oder er eine Kandidatin oder Kandidaten – gleich welchen Alters – wählt oder nicht wählt.

Zu Nr. 6:

Durch die Änderung des Art. 46 GLKrWG wird zu der Rechtslage zurückgekehrt, wie sie vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 bestand. Die erweiterte Rücktrittsmöglichkeit vor der Stichwahl hat sich nicht bewährt. Sie hat in Einzelfällen zu Rücktritten geführt, bei denen die Vermutung bestand, dass sie nur aus wahltaktischen Gründen erfolgten, um bei der Wiederholungswahl einen neuen Bewerber aufstellen zu können. Nach der geltenden Rechtslage wäre es sogar denkbar, das nach der Durchführung der durch den Rücktritt bedingten Wiederholungswahl ein erneuter wahltaktisch bedingter Rücktritt vor der Stichwahl erfolgt. Durch die Rückkehr zur alten Rechtslage wird die Zahl der Wahlwiederholungen verringert und die Manipulationsgefahr minimiert.

### Zu Nr. 2 (Änderung der Gemeindeordnung):

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine Ergänzung der amtlichen Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung wegen Einfügung von neuen Vorschriften in die Gemeindeordnung.

Zu Nr. 2:

Am 1. Oktober 1995 sind in Bayern Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Gemeinden und Landkreisen durch Volksentscheid eingeführt worden. Die mittlerweile fünfzehnjährige Praxis zeigt: Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Gemeinden und Landkreisen werden von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzt und genutzt. Sie entsprechen dem gestiegenen Bedürfnis nach direkter Beteiligung an politischen Entscheidungen in den Kommunen. Bayern ist das Bundesland mit den meisten Bürgerbegehren. Die Landeshauptstadt München steht an der Spitze der Städte in Deutschland mit den meisten Bürgerbegehren, gefolgt von Erlangen (Platz 2), Augsburg (Platz 3) und Regensburg (Platz 4). Trotz der positiven Entwicklung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind Verbesserungen angezeigt:

Das mit Volksentscheid vom 1. Oktober 1995 zustande gekommene „Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids“ (GVBl S. 730) begnügte sich damit, dass beim Bürgerentscheid allein die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich ist. Ein Quorum, gleich welcher Art, war in Art. 18a Abs. 12 GO a.F. für die Gültigkeit der Abstimmung nicht vorgesehen.

In der Entscheidung vom 29. August 1997 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass eine dreijährige Bindungswirkung des Bürgerentscheids in Verbindung mit einem fehlenden Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum verfassungswidrig ist. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber spätestens bis zum 1. Januar 2000 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs entspräche den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Selbstverwaltungsrechts in seiner Verbindung mit dem Demokratieprinzip nach Art. 11 Abs. 2 und 4 BV am ehesten eine gesetzgeberische Lösung, die eine maßvolle Bindungswirkung mit einem Quorum beim Bürgerentscheid verbindet. Dieser Empfehlung ist der Gesetzgeber dahingehend gefolgt, dass bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden wird, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wird, sofern diese Mehrheit in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H., bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H. und mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten beträgt.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. August 1997 lediglich den verfassungswidrigen Zustand des Normzusammenhanges – dreijährige Bindungswirkung und Verzicht auf jegliches Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum – festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet, diesen Zustand durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht festgestellt, dass ein dreijähriger oder kürzerer Bestandsschutz des Bürgerentscheids dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht in seiner Verbindung mit dem Demokratieprinzip des Art. 11 Abs. 2 und 4 BV widerspricht, wenn durch ein Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum sichergestellt ist, dass dem Bürgerentscheid ein Mindestmaß an Bürgerbeteiligung zugrunde liegt und eine gewisse Repräsentation zukommt. Die Verfassungsrichter haben hinsichtlich der Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes wegen fehlenden Quorums und langer Bindungswirkung vielmehr aufgezeigt, dass den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Selbstverwaltungsrechts in seiner Verbindung mit dem Demokratieprinzip nach Art. 11 Abs. 2 und 4 BV am ehesten eine gesetzgeberische Lösung entspricht, die eine maßvolle Bindungswirkung mit einem Quorum beim Bürgerentscheid verbindet.

Der Gesetzgeber hat daher mit Blick auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997, Bürgerentscheiden eine hinreichende demokratische Legitimation zu verschaffen, einen Gestaltungsspielraum. Die in dem Gesetzentwurf gemachten Vorschläge sehen die Abschaffung des Zustimmungsquorums von 20 v.H. und die Festsetzung eines Zustimmungsquorums beim Bürgerentscheid in Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern auf einheitlich 15 v.H. der Stimmberechtigten vor (vgl. zu Buchstabe a), die Verlängerung der Bindungswirkung des Bürgerentscheids von einem Jahr auf zwei Jahre (vgl. zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa) und den Anspruch auf Umsetzung des Bürgerentscheids und die Schaffung eines Klagerechts der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens (vgl. zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb).

Die Entscheidung vom 13. April 2000 steht diesen beabsichtigten Änderungen nicht entgegen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass es den demokratischen Grundgedanken der Verfassung im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV widerspricht, wenn eine Regelung einem Bürgerentscheid, bei dem allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich sein soll, eine einjährige Bindungswirkung, namentlich wenn veränderte Umstände oder neue Entwicklungen eine Änderung erfordern, also ohne eine Öffnungsklausel, sichern will.

#### Zu Buchstabe a:

Die Erfahrungen aus 15 Jahren Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zeigen, dass in kleinen Gemeinden das Zustimmungsquorum von 20 v.H. nahezu immer erreicht wird. Nur 10,5 Prozent der Bürgerentscheide erreichen in Gemeinden mit einer Einwohnergröße bis 5.000 Einwohnern das Quorum von 20 v.H. nicht. In Gemeinden ab 10.000 Einwohnern wird das Zustimmungsquorum hingegen oftmals verfehlt. Als besonders problematisch erweisen sich Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.000 bis 50.000 Einwohnern. Hier erreicht über 20 Prozent aller Bürgerentscheide das gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungsquorum von 20 v.H. nicht. Dieser Effekt setzt bereits ab einer Einwohnergröße von 10.000 Einwohnern ein. Das Land Thüringen hat aus diesen Erfahrungen gelernt. Dort wurde das Zustimmungsquorum bei einer Einwohnergröße ab 10.000 Einwohnern auf 15 v.H. und bei einer Einwohnergröße ab 50.000 Einwohner auf 10 v.H. gesenkt.

In Bayern soll in Zukunft folgende Regelung gelten:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 100.000 Einwohnern mindestens	15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens	10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt.“

*Zu Buchstabe. b:*

*Zu Doppelbuchstabe aa:*

Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids von einem Jahr erweist sich als zu gering. Der Gemeinderat kann nach einem Jahr bereits eine den Bürgerentscheid konterkarierende Entscheidung treffen. Hierdurch wird die direkte Demokratie ignoriert. Die Bindungswirkung wird daher auf zwei Jahre erhöht. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der Bürgerentscheid nur mittels eines Bürgerbegehrens beantragt oder vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst initiierten Bürgerentscheids abgeändert werden. Diese Bindung besteht allerdings nicht, wenn sich die für den Bürgerentscheid maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Umstände nachträglich wesentlich geändert haben (Öffnungsklausel). Nach Ablauf der Zweijahresfrist kann der Bürgerentscheid durch Gemeinderatsbeschluss immer abgeändert werden. Eines mittels Bürgerbegehrens beantragt oder vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst initiierten Bürgerentscheids bedarf es dann nicht. Dies entspricht weiterhin der Regelung des Art. 18a Abs. 13 GO durch das Gesetz vom 26. März 1999, die zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist.

*Zu Doppelbuchstabe bb:*

Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wird ein Klagerecht auf die Umsetzung des Bürgerentscheids eingeräumt. Durch ein solches Klagerecht der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens auf Umsetzung des Bürgerentscheids wird eine Rechtslücke geschlossen. Wenn der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluss nicht umsetzt, so hat der Gemeinderat die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Wenn aber ein Bürgerentscheid nicht umgesetzt wird, so wird von den Verwaltungsgerichten in Bayern ganz überwiegend festgestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Durchsetzung eines Bürgerentscheids haben. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens würden nur bis zum ordnungsgemäßen Zustandekommen des Bürgerentscheids die Rechte des Bürgerbegehrens wahrnehmen. Danach sei es Aufgabe des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters, den im Bürgerentscheid zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürgerschaft – gegebenenfalls durch konkretisierende Schritte – zu realisieren. Kommt der erste Bürgermeister seinen Vollzugspflichten nicht nach, so sei es Sache des Gemeinderats, den ersten Bürgermeister zu überwachen und – gegebenenfalls unter Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde oder im Rahmen einer vor den Verwaltungsgerichten auszutragenden kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit – die Umsetzung des Bürgerentscheids anzumahnen. Umgekehrt habe auch der erste Bürgermeister das Recht und die Pflicht, Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse zu beanstanden, sofern der Bürgerentscheid nicht in gebotener Weise vom Gemeinderat umgesetzt würde. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerentscheids stünden hingegen keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Gemeindeorgane zu.

*Zu Nr. 3:*

In die Gemeindeordnung wird eine Vorschrift eingefügt, nach welcher in der Gemeinde eine Informationsfreiheitsatzung erlassen werden kann. Durch die Einfügung dieser deklaratorischen Bestimmung in die Gemeindeordnung soll Anreiz geschaffen werden, dass möglichst flächendeckend Informationsfreiheitsatzungen in den Gemeinden in Bayern in Kraft gesetzt werden. In mittlerweile 20 Gemeinden in Bayern ist dies bereits der Fall.

Die neue Vorschrift erscheint in Ermangelung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes erforderlich, soll ein solches aber nicht ersetzen.

*Zu Nr. 4:*

Die Vorschrift über die Eidesleistung oder des Gelöbnisses der Gemeinderatsmitglieder in Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung wird ergänzt. Es wird dem Absatz ein Satz 7 angefügt, in dem bestimmt wird, dass die Eidesleistung oder das Ablegen des Gelöbnisses als verweigert gilt, wenn die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, so beispielsweise mit der Grußform einer verfassungswidrigen Organisation versehen oder bekräftigt wird. Die Rechtsfolge ist, dass ein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz eintritt. Die in den Gemeinderat gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten.

*Zu Nr. 5:*

Die in die Gemeindeordnung neu eingefügte Vorschrift des Art. 31a dient der Sicherung des Ehrenamts des Gemeinderatsmitglieds. Der Schutz bezieht sich auch auf die Bewerbung für das Ehrenamt. Überdies wird geregelt, dass das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf zwei Wochen Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Kalenderjahr hat. Ein Verdienstausschluss ist ihm zu ersetzen bzw. Zeitversäumnisse oder sonstige Nachteile sind ihm zu entschädigen.

*Zu Nr. 6:*

Die in die Gemeindeordnung neu eingefügte Vorschrift des Art. 44c (Hinzuziehung von sachkundigen Personen und Vertreter von Gemeindeangehörigen zu den Sitzungen des Gemeinderats und Antragsrecht an den Gemeinderat) gilt auch für seine Ausschüsse.

*Zu Nr. 7:*

Über die in der Gemeindeordnung bestehenden Instrumente der direkten Bürgerbeteiligung hinaus (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Art. 18a GO; Bürgerantrag nach Art. 18b GO; Mitberatungsrecht auf Bürgerversammlungen nach Art. 18 GO), gibt es keine weiteren Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger der direkten Beteiligung, Mitwirkung und Mitsprache im Gemeinderat. Gemeindeordnungen anderer Länder kennen die Figur des sachkundigen Bürgers (vgl. § 58 Abs. 3 GO NRW). In Bayern können die Gemeinderäte zwar Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtgemeinderatsmitglieder angehören können, und zu ihren Beratungen sachkundige Personen als Berater im Einzelfall nach entsprechender Beschlussfassung hinzuziehen, es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Ebenfalls fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass der Gemeinderat einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgabenge-

biere übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Verwaltung betrauen kann. Die Möglichkeit der Bestellung solcher mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderatsmitglieder, die örtlich unterschiedlich als Verwaltungsräte, Verwalter, Pfleger, Beauftragte oder Kuratoren bezeichnet werden, sehen Geschäftordnungen vieler Gemeinderäte vor.

Die Möglichkeit, dass der Gemeinderat einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete überträgt, wird in der Gemeindeordnung ausdrücklich normiert.

Die Möglichkeit der Bildung von Kommissionen und Beiräten, die auch mit Nichtgemeinderatsmitgliedern besetzt werden können, durch den Gemeinderat, wird ebenfalls gesetzlich normiert. Die Regelungen über den Geschäftsgang im Gemeinderat finden entsprechende Anwendung. Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an den Gemeinderat beschließen. Auf Beschluss des Gemeinderats wird den Nichtgemeinderatsmitgliedern in den Kommissionen und Beiräten das Stimmrecht eingeräumt.

### **Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung):**

#### *Zu Nr. 1:*

Es handelt sich um eine Ergänzung der amtlichen Inhaltsübersicht der Landkreisordnung wegen Einfügung von neuen Vorschriften in die Landkreisordnung.

#### *Zu Nr. 2:*

Es handelt sich um Änderungen des Art. 12a Abs. 12 LKrO (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) die den Änderungen des Art. 18a Abs. 13 GO entsprechen. Insofern gilt das zu § 2 Nr. 2 Buchstabe a und insbesondere Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa und bb Ausgeführte.

#### *Zu Nr. 3:*

In die Landkreisordnung wird eine Vorschrift eingefügt, nach welcher im Landkreis eine Informationsfreiheitsatzung erlassen werden kann. Durch die Einfügung dieser deklaratorischen Bestimmung in die Landkreisordnung soll Anreiz geschaffen werden, dass möglichst flächendeckend Informationsfreiheitsatzungen in den Landkreisen in Bayern in Kraft gesetzt werden. Im Landkreis Kelheim ist dies bereits der Fall.

Die neue Vorschrift erscheint in Ermangelung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes erforderlich, soll ein solches aber nicht ersetzen.

#### *Zu Nr. 4:*

Die Vorschrift über die Eidesleistung oder des Gelöbnisses der Kreisräte in Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung wird ergänzt. Es wird dem Absatz ein Satz 7 angefügt, in dem bestimmt wird, dass die Eidesleistung oder das Ablegen des Gelöbnisses als verweigert gilt, wenn die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, so beispielsweise mit der Grußform einer verfassungswidrigen Organisation versehen oder bekräftigt wird. Die Rechtsfolge ist, dass ein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz eintritt. Die in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten. Es handelt sich insofern um eine mit Art. 31 Abs. 4 Satz 7 neu Gemeindeordnung korrespondierende neue Vorschrift in der Landkreisordnung.

#### *Zu Nr. 5:*

Es handelt sich um eine in die Landkreisordnung neu eingefügte mit dem Art. 31a neu GO korrespondierende Vorschrift, die der Sicherung des Ehrenamts des Kreisrats dient. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Nr. 5 wird verwiesen.

#### *Zu Nr. 6:*

Die in die Landkreisordnung neu eingefügte Vorschrift des Art. 39c (Hinzuziehung von sachkundigen Personen und Vertreter von Kreisangehörigen zu den Sitzungen des Kreistags und Antragsrecht an den Kreistag) gilt auch für seine Ausschüsse.

#### *Zu Nr. 7:*

Über die in Landkreisordnung bestehenden Instrumente der direkten Bürgerbeteiligung hinaus (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Art. 12a LKrO; Bürgerantrag nach Art. 12b LKrO) gibt es keine weiteren Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur direkten Beteiligung, Mitwirkung und Mitsprache im Kreistag. In Bayern können die Kreistage zwar Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtkreisräte angehören können, und zu ihren Beratungen sachkundige Personen als Berater im Einzelfall nach entsprechender Beschlussfassung hinzuziehen, es fehlt jedoch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Ebenfalls fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass der Kreistag einzelnen seiner Mitglieder Aufgabengebiete übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Tätigkeit der Verwaltung betrauen kann. Die Möglichkeit der Bestellung solcher mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderatsmitglieder, die örtlich unterschiedlich als Verwaltungsräte, Verwalter, Pfleger, Beauftragte oder Kuratoren bezeichnet werden, sehen z. B. Geschäftordnungen vieler Gemeinderäte vor. Die Möglichkeit, dass der Kreistag einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgabengebiete überträgt, wird daher in der Landkreisordnung verankert.

Die Möglichkeit der Bildung von Kommissionen und Beiräten, die auch mit Nichtkreisräten besetzt werden können, durch den Kreistag wird gesetzlich normiert. Die Regelungen über den Geschäftsgang im Kreistag finden entsprechende Anwendung. Die Kommissionen und Beiräte können Anträge an den Kreistag beschließen. Auf Beschluss des Kreistags wird den Nichtkreisräten in den Kommissionen und Beiräten das Stimmrecht eingeräumt.

### **Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung):**

#### *Zu Nr. 1:*

Es handelt sich um eine Ergänzung der amtlichen Inhaltsübersicht der Bezirksordnung wegen Einfügung von neuen Vorschriften in die Bezirksordnung (Art. 18a und Art. 34a bis c).

#### *Zu Nr. 2:*

Bei Art. 18a neu BezO handelt es sich um eine mit Art. 25 neu GO und Art. 19 neu LKrO korrespondierende Vorschrift in der Bezirksordnung. In die Bezirksordnung wird ebenfalls eine Vorschrift eingefügt, nach welcher im Bezirk eine Informationsfreiheitsatzung erlassen werden kann. Durch die Einfügung dieser deklaratorischen Bestimmung in die Bezirksordnung soll Anreiz geschaffen werden, dass in allen sieben Bezirken in Bayern Informationsfreiheitsatzungen in Kraft gesetzt werden. Dies erscheint in Ermangelung eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes erforderlich, soll ein solches aber nicht ersetzen.

*Zu Nr. 3:*

Die Ergänzung in Art. 23 BezO (Abs. 5 neu) stellt die Sicherung des Ehrenamts der Bezirksräte sicher. Die Art. 31a neu GO und Art. 24a neu LKrO gelten für die Bezirksräte entsprechend. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Nr. 5 wird verwiesen.

*Zu Nr. 4:*

Die Vorschriften über die Eidesleistung oder des Gelöbnisses der Bezirksräte in Art. 24 Abs. 3 Bezirksordnung wird ergänzt. Es wird dem Absatz ein Satz 7 angefügt, in dem bestimmt wird, dass die Eidesleistung oder das Ablegen des Gelöbnisses als verweigert gilt, wenn die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, so beispielsweise mit der Grußform einer verfassungswidrigen Organisation versehen oder bekräftigt wird. Die Rechtsfolge ist, dass die Wahl durch den Gewählten als abgelehnt gilt (Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Bezirkswahlgesetz).

*Zu Nr. 5:*

Die in die Bezirksordnung neu eingefügte Vorschrift des Art. 34c (Hinzuziehung von sachkundigen Personen und Vertreter von Bezirksangehörigen zu den Sitzungen des Bezirkstags und Antragsrecht an den Bezirkstag) gilt auch für seine Ausschüsse.

*Zu Nr. 6:*

Nachdem das Wahlbarkeitsalter für das Amt des ersten Bürgermeisters sowie des Landrats von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgesenkt wird, soll auch das Wahlbarkeitsalter für das Amt des Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt werden.

*Zu Nr. 7:*

Bei den Art. 34a bis c neu BezO handelt es sich um die Aufnahme mit den Art. 44a bis c neu GO und Art. 39a bis c neu LKrO korrespondierende Vorschriften in die Bezirksordnung. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 und § 3 jeweils Nr. 7 wird verwiesen.

**Zu § 5 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes):***Zu Nr. 1:*

Es handelt sich um eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes wegen Absenkung des Aktivwahlalters zum Bezirkstag von 18 Jahren auf 16 Jahre. Wie bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen soll zukünftig bei Bezirkswahlen wahlberechtigt sein, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Somit besteht bei den Wahlen bei allen drei kommunalen Ebenen ein einheitliches Aktivwahlalter von 16 Jahren. Wegen der näheren Begründung wird auf die Einzelbegründung zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a verwiesen.

*Zu Nr. 2:*

Verstoßen Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses gegen den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, werden Eidesleistung oder Ablegen des Gelöbnisses beispielsweise mit der Grußform einer verfassungswidrigen Organisation versehen oder bekräftigt, so tritt die Rechtsfolge des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Bezirkswahlgesetz ein. Die Wahl gilt von dem Gewählten als abgelehnt. Eine Entscheidung des Wahlkreisausschusses nach Art. 4 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 Bezirkswahlgesetz ist entbehrlich. Dies wird durch die Ergänzung in Art. 4 Abs. 2 Satz 6 Bezirkswahlgesetz sichergestellt.

**Zu § 6 (Inkrafttreten):**

Diese Paragraf regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Christian Meißner

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 3 a bis 3 d auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)  
zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern  
Schaffung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen (Drs. 16/9191)**

- Erste Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drs. 16/9192)**

**- Erste Lesung -**

Herr Kollege Hanisch hat zur Begründung des Gesetzentwurfs seiner Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das kommunale Wahlrecht ist eines der Rechte, das den Bürger am ehesten berührt, bei dem er weiß, worum es geht. Bei Kommunalwahlen ist die Wahlbeteiligung am höchsten, weil jeder mitentscheiden will, wer Bürgermeister, wer Gemeinde-, wer Markt- oder Stadtrat wird.

Es ist gute Gepflogenheit, in der Mitte einer Legislaturperiode zu überprüfen, basierend auf den letzten Kommunalwahlen, inwieweit sich das Wahlrecht bewährt hat und wo Änderungen wünschenswert, möglich und erforderlich sind.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen die fünf wesentlichen Gesichtspunkte unseres Gesetzentwurfs in der Ersten Lesung kurz erläutern; Ihnen liegt der Gesetzentwurf vor. Wir werden uns in den Ausschüssen und auch in der Zweiten Lesung hier im Plenum noch das eine oder andere Mal damit beschäftigen müssen.

Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen war bei der Beurteilung der Frage, wo jemand als Bürgermeister, als Gemeinderat oder Stadtrat kandidieren kann, ein gravierender Aspekt. In der Vergangenheit hat aber die Überprüfung, wo sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen befindet, immer zu Problemen geführt. Akribisch wurde nachverfolgt, wo der Einzelne tatsächlich übernachtet, wo er wohnt und wo er daheim ist.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Mehrere Gesetzentwürfe wurden eingebracht. Man kann den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen, weil er Schwierigkeiten bereitet, jetzt nicht plötzlich wegfallen lassen. Wir sind der Auffassung, dass man das Ganze dadurch erleichtern sollte, dass die Wahlbewerber vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung darüber ab-

geben, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Nach unseren Vorstellungen hat es keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gremiums, wenn unwahre Angaben gemacht werden sollten. Wir wehren uns aber ganz vehement dagegen, dass man den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen wegfallen lässt und plötzlich darauf abstellt, wo jemand zum Beispiel einen Zweitwohnsitz hat. Wer das Melderecht kennt, weiß, wie leicht man einen Zweitwohnsitz erwerben kann: Da wird irgendwo ein Zimmer angemietet, oder man findet bei einem Bekannten Unterschlupf und meldet sich dann an, und schon hat man die Voraussetzung erfüllt, um dort kandidieren zu können, wo man will.

Dagegen wenden wir uns, weil es unwahrscheinlich wichtig ist, dass der gewählte Gemeinde- oder Stadtrat seinen Ort kennt und weiß, welche Probleme in der Gemeinde bestehen, welche Straßen, welche Kanäle und welche Schulen es gibt. Jemand, der in dem Ort, in dem er gewählt wurde, nicht den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, wird das nicht wissen. Deshalb wenden wir uns dagegen, dass die Abschaffung des Aspekts des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen gefordert wird.

Meine Damen und Herren! Der zweite Punkt ist das 65. Lebensjahr als Altersgrenze für den berufsmäßigen Bürgermeister und den Landrat. Bisher kann jemand, der älter als 65 Jahre ist, nicht mehr kandidieren, weder als Bürgermeister noch als Landrat. Das ist nach unserer Auffassung zu stark reglementiert. Inzwischen haben wir eine Generation, die älter wird. Die Lebenserwartung steigt, und wir haben den mündigen Wähler, auf den wir setzen, indem wir sagen: Wir streichen die Höchstaltersgrenze bei den berufsmäßigen Bürgermeistern und bei den Landräten, weil sie ohnehin bei vielen anderen Berufsgruppen überhaupt nicht zu finden ist. Jeder kann Minister werden, gleich, wie alt er ist. Jeder kann Abgeordneter werden, gleich, wie alt er ist. Dabei interessiert niemanden, wie viele Jahre er zählt. Und bei der Wahl der Landräte und berufsmäßigen Bürgermeister soll das plötzlich die große Schwierigkeit sein?

(Beifall des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER))

Wir sind dafür: Geben Sie das doch bitte frei! Unsere Wähler sind mündig genug und können entscheiden, ob sie einen 70-Jährigen als Bürgermeister oder Landrat wollen. Dazu müssen wir keine Altersbegrenzung einführen. Wenn Sie auf 67 statt auf 65 Jahre gehen - was soll das? Diese zwei Jahre können Sie mir x-mal mit dem Renteneintrittsalter erklären, nur: Was hat das Renteneintrittsalter zu besagen, wenn ein Abgeordneter oder ein Minister gewählt wird? - Überhaupt nichts. Lassen wir es doch beim Bürgermeister und beim Landrat ebenfalls weg!

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann geht es um die Briefwahl, meine Damen und Herren. Hierbei sind wir mit den meisten Vorschlägen d'accord. Wir sind der Auffassung: Briefwahl kann jeder beantragen. Dafür müssen keine Extragründe gefunden werden, zumal diese Gründe jetzt bereits teilweise an den Haaren herbeigezogen sind. Wer soll das noch überprüfen? Das wollen wir nicht, und das brauchen wir nicht. Mit dem Wegfall der Gründe haben wir kein Problem.

Was uns ein wenig stört, ist die Tatsache, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. Gemeinderat, wenn er nicht mehr dem Gemeinderat angehören will, einen Grund haben muss. Seine Entlassung ist nur dann möglich, wenn er einen Grund angeben kann. Der hauptamtliche Bürgermeister musste nie einen Grund angeben. Er konnte sagen: Freunde, ich habe das Geschäft satt. Ab morgen mag ich nicht mehr. - Das geht uns zu weit. Wir wollen, dass jeder, der einmal vom Bürger gewählt worden ist und dessen Vertrauen gewonnen hat, einen Grund angibt, wenn er von seinem Amt zurücktreten möchte.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass jeder zurücktreten kann, wann immer er möchte, wann immer er Lust hat, ohne einen Grund angeben zu müssen. Das geht uns zu weit. Noch dazu: Wer Böses denkt, könnte nun auf die Idee kommen, das Ganze mit der Tatsache zu verbinden, dass man zuerst einmal den Mittelpunkt

der Lebensbeziehungen abschafft, also dafür sorgt, dass jeder dort kandidieren kann, wo immer er will. Er kann jederzeit auch wieder ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Das geht uns zu weit.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der letzte Punkt ist das Mindestalter. Wir sind der Auffassung, das Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren ist längst überfällig. Beim aktiven Wahlrecht sagen wir Ja, beim passiven Wahlrecht allerdings konsequent Nein, da wir meinen, zum passiven Wahlrecht gehört eine Portion Lebenserfahrung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort zur Begründung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie es seit etlichen Legislaturperioden Brauch ist, hat das Innenministerium im Dezember 2009 dem Landtag wiederum einen Erfahrungsbericht über die letzten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2008 vorgelegt und dabei auch erste Vorschläge unterbreitet, wo es aus unserer Sicht Änderungsbedarf gibt bzw. dieser zu überlegen wäre.

Der Landtag hat sich damit bereits befasst und am 27. Oktober 2010 in einem Antrag den klaren Auftrag an die Staatsregierung formuliert, zu welchen Themen aus der Sicht der Mehrheit des Landtages Änderungen entwickelt werden sollen.

Den entsprechenden Gesetzentwurf legt Ihnen die Staatsregierung heute vor und versucht damit, dem Auftrag gerecht zu werden. Ich möchte aus der Vielzahl von zum Teil detaillierten Änderungen nur einige wenige herausheben. Wir werden den Gesetzentwurf insgesamt anschließend in den Ausschussberatungen sorgfältig nachvollziehen.

Erstens, ich denke, darin herrscht breite Zustimmung im Hause: Die Briefwahl soll dadurch erleichtert werden, dass sie künftig ohne Angabe von Gründen zugelassen wird. Diesen Schritt konnten wir bereits im Bundeswahlrecht erleben, wir haben auch im Landeswahlrecht noch vor, dies einzuführen. Das würde in der Tat einen Bürokratieabbau bedeuten und die Ausübung des Wahlrechts insgesamt auch für die Bürgerinnen und Bürger einfacher machen. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jeder, der dies möchte, von der Briefwahl Gebrauch machen kann.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Hacker (FDP))

Zweitens. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung soll das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft werden. Unerfreuliche Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Bewerberinnen und Bewerber sollen damit der Vergangenheit angehören. Auch künftig muss es jedoch bei jeder sich bewerbenden Person einen Ortsbezug geben. Dieser wird dadurch sichergestellt, dass die sich bewerbende Person eine melderechtliche Wohnung im Wahlkreis haben muss. Es ist aber letztendlich gleichgültig, ob es der Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz ist. Ich denke, der Ortsbezug ist wichtig, aber er ist so einfach wie möglich zu gestalten.

Lieber Herr Kollege Hanisch, wenn ich unmittelbar auf Ihre Ausführungen eingehen darf: Die eidesstattliche Erklärung, die Sie vorschlagen, löst das Problem natürlich nicht, sondern macht es eher noch schlimmer; denn das würde in all den Fällen, die wir in den letzten Jahren beobachtet haben, bedeuten, dass Einzelfälle, wenn jemand mit einem anderen in einem Ort spinnefeind ist und ihm vorgeworfen wird: "Der wohnt da ja gar nicht, der hat dort inzwischen ein Gschpusi, und die Mehrzahl der Nächte hat er im letzten Jahr in dem anderen Dorf verbracht, usw.", am Schluss bis zum Verwaltungsgericht gehen. Meine Damen und Herren, das ist leider die Realität.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Wenn Sie nun eine eidesstattliche Erklärung vorsehen, dann wird es noch schlimmer. Dann geht es ins Strafrecht über; denn wenn jemand hinterher sagt: "Der hat eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben!", dann können Sie den Staatsanwalt einschalten. Der Staatsanwalt kann der Sache dann auch noch nachgehen und den Angeschuldigten gegebenenfalls einsperren. An der Tatsache, dass seine Wahl ungültig war, weil jemand eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, ändern Sie mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren nichts, Herr Kollege Hanisch.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Das lässt mich zu dem Schluss kommen: Entweder belässt man es bei der jetzigen Regelung oder man vereinfacht sie wesentlich.

Drittens schlagen wir die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf das 67. Lebensjahr ab den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 vor. Mit diesem Vorschlag wollen wir verhindern, dass der Eindruck entsteht, nur weil in naher Zukunft der eine oder andere zur Wahl stehe, erfolge eine Neuregelung. Ich bin der Überzeugung, dass die von uns vorgeschlagene maßvolle Anhebung der Höchstaltersgrenze richtig ist.

Im Hinblick auf die Diskussion in der Öffentlichkeit will ich festhalten: Gemeint ist das Alter, das jemand am Tag des Beginns der Amtszeit haben darf. Nach der Wahl ist der Betreffende noch sechs Jahre lang im Amt. Wenn ein künftiger Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl knapp 67 Jahre alt ist, darf er bis knapp 73 Jahren im Amt sein. Das sollte man durchaus im Blick haben. Unser Ziel ist es nicht, jemanden mit 65 Jahren zwangsweise in den Ruhestand zu schicken.

Viertens. Die Ablehnung der Wahl oder der Rücktritt soll künftig auch kommunalen Mandatsträgern ohne Angabe eines wichtigen Grundes möglich sein. Es ist wichtig, dass wir diese Erleichterung schaffen.

Lieber Herr Hanisch, Sie gehen den umgekehrten Weg und wollen Ablehnung der Wahl und Rücktritt auch für die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erschweren. Ich halte das für übertriebene Bürokratie. Im Hinblick auf andere politische Ämter gibt es eine solche Vorschrift übrigens auch nicht. Jedes Mitglied dieses Landtags kann mit einfacher Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin sein Mandat niederlegen. Für Mitglieder der Staatsregierung gilt eine entsprechende Regelung, ähnlich wie für viele andere politische Ämter. Es erscheint mir nicht zwingend notwendig, dass ausgerechnet das einfache Mitglied eines Gemeinderates Ablehnung oder Rücktritt begründen soll. Gegebenenfalls müsste sich dann noch der Gemeinderat mit der Frage auseinandersetzen, ob die Gründe stichhaltig sind, das heißt, ob es angemessen ist, dass der Betreffende sein Mandat niederlegt. Wir schlagen vor, darauf zu verzichten.

Meine Damen und Herren, einen Vorschlag in den zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der SPD halte ich für besonders verfehlt: die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Landkreiswahlen von 18 auf 16 Jahre; die SPD will die Absenkung sogar auf die Bezirkswahlen ausdehnen.

Ich meine, die gegenwärtige Regelung hat ihre Richtigkeit. Nach unserer Rechtsordnung in Deutschland tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit ein. Ab 18 ist jeder für seine Handlungen voll verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt ist er uneingeschränkt geschäftsfähig und kann wirksam Verträge abschließen. Auch erlangt er das Recht, einen Bürgermeister zu wählen oder an einem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Stichwort Bürgerentscheid: Es wäre doch merkwürdig, wenn ein 17-Jähriger, der noch keinen Vertrag wirksam abschließen kann, per Bürgerentscheid darüber abstimmen könnte, ob seine Gemeinde einen Vertrag abschließen darf. Die hinter diesem Vorschlag stehende Logik erschließt sich dem Normalbürger nicht unbedingt. Deshalb

sollten wir bei der bewährten Regelung bleiben: Das Wahlalter in unserem Land ist an den Beginn der Volljährigkeit geknüpft.

Meine Damen und Herren, über die Details der von der Staatsregierung geplanten und der von der Opposition geforderten Änderungen werden wir im Herbst intensiv in den Ausschüssen beraten. Es ist wichtig, dass wir hier bis Jahresende Klarheit schaffen, damit jeder baldmöglichst die Rahmenbedingungen für die nächsten großen Kommunalwahlen im Jahr 2014 kennt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Staatsminister. - Zur Begründung der beiden Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion hat jetzt Kollegin Schmitt-Bussinger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Helga Schmitt-Bussinger (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nicht erst seit den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2008 besteht Korrekturbedarf im Hinblick auf die Vorschriften für diese Wahlen. Die SPD-Fraktion sieht Handlungsbedarf vor allem in folgenden Bereichen: mehr Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern, mehr direkte Demokratie, mehr Transparenz. Deswegen sind die Schwerpunkte unseres Gesetzentwurfs die Stärkung der direkten Demokratie, das heißt verbesserte Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor Ort, mehr Transparenz und mehr Informationsrechte für die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Erfolgreiches kommunales Handeln zeichnet sich heute dadurch aus, dass zwischen den verschiedenen Interessen und Bevölkerungsgruppen vermittelt und gesellschaftliche Kräfte zusammengeführt werden, um Zukunftsfragen gemeinsam vor Ort lösen zu können. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Kommunalverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern setzt auf frühe Bürgermitwirkung. Wir schlagen deswegen vor:

Erstens. Zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sind sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese können zwar schon heute an Beratungen teilnehmen; wir wollen aber die Mitwirkungsmöglichkeiten erweitern. So sollen die sachkundigen Personen das Recht erhalten, in Kommunalparlamenten Anträge zu stellen.

Zweitens. Kommissionen und Beiräte sollen auch mit Personen besetzt werden können, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind. Das ist zwar schon möglich, soll aber gesetzlich verankert werden. Diese Kommissionen sollen auch ein gesetzlich verankertes Antragsrecht erhalten.

Sie werden sicherlich einwenden, das sei doch alles nichts Neues. Damit haben Sie Recht. Aber wir wollen diese Möglichkeiten institutionalisieren und eine gesetzliche Grundlage für das schaffen, was fortschrittliche Gemeinden schon heute tun.

Neben den Regelungen zur Stärkung der direkten Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung wollen wir die bereits vorhandenen Instrumente der Plebiszite auf kommunaler Ebene - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide - verbessern. Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus? - Das Zustimmungsquorum ist je nach Größe der Kommune unterschiedlich, was besonders bei Kommunen zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern zu Problemen führt. Für Kommunen dieser Größenklasse ist ein Quorum von 20 % erforderlich. Deswegen scheitern relativ viele Bürgerentscheide.

Thüringen hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt: Dort wurde das Zustimmungsquorum bei einer Einwohnerzahl ab 10.000 auf 15 % und bei einer Einwohnerzahl ab 50.000 auf 10 % gesenkt. Wir streben hier auch eine entsprechende Änderung an: Das Zustimmungsquorum soll in Gemeinden bis 100.000 Einwohner einheitlich auf 15 % der Stimmberechtigten festgelegt werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Bindungswirkung auf zwei Jahre zu verlängern, damit die Möglichkeit, dass sich Bürgerentscheide auch durchsetzen lassen, erhöht wird. In diesem Zusammenhang fordern wir auch ein Klagerecht.

Mehr Bürgerbeteiligung und mehr Demokratie verlangen ein Mehr an Informationen. Deswegen wollen wir gesetzlich verankern, dass Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage Informationsfreiheitssatzungen beschließen können, wie es sie dankenswerterweise als Ergebnis kommunaler Initiativen schon in 20 Kommunen gibt. Aber wenn wir das gesetzlich regeln, sieht sich vielleicht die eine oder andere Kommune aufgerufen, insoweit tätig zu werden.

Ich nenne einige weitere Änderungen, die wir in unseren Gesetzentwürfen vorschlagen: Die Altersgrenze von 65 Jahren für berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte soll aufgehoben werden. Dieser Vorschlag ist schon ausgiebig öffentlich diskutiert und von den FREIEN WÄHLERN mittlerweile dankenswerterweise übernommen worden. Wir wollen eine komplette Aufhebung der Altersgrenze. Die Wählerinnen und Wähler sollen selbst entscheiden dürfen, wen sie wählen wollen. Das kann auch ein Kandidat sein, der bereits 65 Jahre alt ist. Leider ist die Staatsregierung zumindest bisher sehr zurückhaltend. Sie schlägt eine Anhebung auf 67 Jahre vor, aber erst ab dem Jahr 2020. Das halten wir für ein Armutszeugnis. Sachliche Argumente hierfür gibt es meines Erachtens nicht. Auch der Städtetag und der Landkreistag wollen eine vollkommene Freigabe. Es stellt sich die Frage: Haben Sie vielleicht Angst, dass Herr Oberbürgermeister Ude oder Herr Schaidinger noch einmal kandidieren? Geben Sie sich bei der Frage der vollkommenen Freigabe einen Ruck! Letztlich entscheiden die Wählerinnen und Wähler, ob sie einen 70-jährigen Bewerber oder eine 25-jährige Bewerberin wählen wollen.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen - auch das will ich ausdrücklich sagen - das Wahlalter für die Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Wir sind der Meinung, dass die Zeit in Bayern dafür reif ist. Jugendliche sollen auf jeden Fall in Gemeinden und Landkreisen mitbestimmen, wer in den nächsten sechs Jahren die Verantwortung trägt. Bremen hat - das haben Sie, Herr Innenminister, bei Ihren Ausführungen nicht erwähnt - bei der letzten Wahl

gute Erfahrungen gemacht. Die Wahlbeteiligung war dort erfreulich hoch. Das sollte uns Ansporn sein, auch bei uns entsprechend zu handeln.

(Beifall bei der SPD)

Nicht ganz unbedeutend sind weitere Vorschläge, die wir machen. Deswegen will ich sie im Einzelnen kurz nennen. Wir wollen, dass eine sich für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person durch Mitgliederentscheid einer Partei oder Wählergruppe bestimmt werden kann. Deswegen soll die jetzige Regelung ergänzt werden. Wir wollen darüber hinaus das kommunale Ehrenamt dadurch schützen, dass a) Bewerbern kein Nachteil durch die Bewerbung entstehen soll und b) endlich Bildungs- und Fortbildungsurlaub für ehrenamtlich Tätige in einem Kommunalparlament gewährt wird. Das gibt es in Hessen schon seit vielen Jahren, bei uns in Bayern immer noch nicht.

Ich will die zwei verbleibenden Minuten meiner Redezeit dafür nutzen, etwas zu den vorgelegten Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der Staatsregierung zu sagen. Herr Innenminister, eines wird in Ihrem Gesetzentwurf deutlich: Sie wollen zwar Probleme lösen, die es Ihrer Meinung nach gibt, aber die SPD-Fraktion hat den Eindruck, dass Sie die Probleme nur noch vergrößern. Sie schwächen, Sie entwerten das kommunale Mandat. Sie geben es mit Ihren Regelungen der Beliebigkeit preis. Nach Ihrem Gesetzentwurf soll zum Ersten eine in das kommunale Ehrenamt gewählte Person ohne Angabe eines wichtigen Grundes zurücktreten dürfen. Zum Zweiten soll als Voraussetzung für die Wählbarkeit nicht mehr gelten, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis liegt. In Zukunft soll es genügen, dass ein Bewerber im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht der Hauptwohnsitz zu sein braucht, oder dass er sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Herr Minister, was heißt denn das?

(Jörg Rohde (FDP): Zum Beispiel wenn er dort arbeitet!)

Mit dieser Neuregelung, so meine ich, öffnen Sie dem Kandidatentourismus Tür und Tor,

(Beifall bei der SPD)

und Sie entwerten das kommunale Ehrenamt. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht, dass eine mehr oder weniger bekannte Person, der man Wahlchancen einräumt, in der Gemeinde XY aufgestellt und gewählt werden kann. Wir halten an der Aufrechterhaltung des Kriteriums "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde bzw. in dem Wahlkreis" fest. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass Sie, verehrter Herr Minister, und Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, den sinnvollen Regelungen, die wir eingebracht haben, zustimmen. Wir sind auf die Beratungen gespannt. Wir hoffen auf Ihre Einsicht bei den Ausschussberatungen und darauf, dass Sie sich einem fortschrittlichen, bürgerorientierten Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz anschließen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Christian Meißner das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Christian Meißner (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Schöne für mich ist, dass der Herr Minister vorhin alles richtig gemacht hat. Deswegen kann ich mir manches bei meiner Begründung sparen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Hatten Sie Befürchtungen?)

- Er macht immer alles richtig. Das ist doch das Schöne an ihm.

(Beifall bei der CSU)

Er hat deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung eine Auftragsarbeit war. Er geht auf einen hier im Landtag gefassten Beschluss zurück, in dem die

Eckpunkte, die wir in der Koalition gemeinsam erarbeitet haben, festgehalten worden sind. Mich freut jedes Mal, wenn das Thema zur Sprache kommt, die Ernsthaftigkeit der Debatte. Wir haben häufig hier im Plenum Debatten über die Altersgrenze geführt. Es gibt eine Serie von Dringlichkeitsanträgen dazu. Es wird sehr engagiert und ernsthaft darüber debattiert, weil wir alle uns bewusst sind, dass wir dann, wenn wir über das Wahlrecht reden, sozusagen am offenen Herzen der Demokratie operieren. Da geht es um persönliche Schicksale und um Karriereüberlegungen, aber auch darum, wie wir unser Gemeinwesen organisieren.

Der Gesetzentwurf, der heute vorliegt, sieht eine ganze Reihe von Regelungen vor, die schon angesprochen worden sind. Uns ging es in vielen Punkten darum, die Gesetzeslage der Lebenswirklichkeit anzupassen. So geht es bei der Frage über die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis für das passive Wahlrecht darum, zu berücksichtigen, dass unsere Gesellschaft zunehmend mobiler wird. Auch bei der Aufstellung der Kandidaten wollen wir Regelungen einführen, die die Kandidatenkür erleichtern. Ähnliches gilt für die Briefwahl. Auch da erfolgt eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit.

Besonders umstritten ist die Regelung, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen betrifft. Sie ist heute schon mehrfach angesprochen worden. Der melderechtliche Wohnsitz, dessen Nachweis wir nach wie vor verlangen, ist schon wichtig. Herr Kollege Hanisch, es wird also nicht alles freigegeben. Wenn ich Ihren Gesetzentwurf richtig gelesen habe, dann verlangen Sie eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seinen Lebensmittelpunkt in dem betreffenden Wahlkreis hat. Dieser Auffassung kann man sein, aber das kann dazu führen, dass Nachforschungen bis hin zu Bespitzelungen stattfinden, ob das tatsächlich der Fall ist. Ob aber eine Versicherung an Eides statt mit all der damit einhergehenden Bürokratie und dem Aufwand der richtige Weg ist, bezweifeln wir. Deswegen können wir in diesem Punkt Ihren Vorschlägen nicht folgen.

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 18 Jahre ist ein Punkt, dem wir uns nach reiflicher Überlegung nähern.

Lassen Sie mich eine Bemerkung zu der Regelung machen, dass jemand, der ein kommunales Ehrenamt aufgibt, einen wichtigen Grund angeben muss. Auch hier wollen wir die Regelung der Lebenswirklichkeit anpassen. Fast alle Mitglieder dieses Hohen Hauses sind gleichzeitig Mitglieder in kommunalen Parlamenten. Sie wissen ganz genau: Wenn jemand sein Amt aufgeben will, dann tut er es, und das wird akzeptiert, selbst wenn er einen "wichtigen Grund" konstruiert. Ich gestehe zu, dass man darüber geteilter Meinung sein kann. Wir waren der Auffassung, dass es besser ist, diese Regelung ganz zu streichen.

Lassen Sie mich zur Altersgrenze von 67 Jahren ab dem Jahr 2020 kommen. Man kann natürlich die völlige Aufhebung der Altersgrenze fordern. Wir sind aber der Meinung, dass es zwischen dem Abgeordnetenmandat und etwa dem Amt eines Ministers einen qualitativen Unterschied gibt. Es gibt sehr wohl sachliche Gründe für unsere Auffassung. Wir haben bewusst auf das Jahr 2020 abgehoben, weil wir nicht wollten, dass die persönliche Betroffenheit - wem nützt die Regelung, wem schadet sie? - einen Einfluss auf die gesetzliche Regelung hat. Der Städtetag fordert die Freigabe, der Landkreistag macht einen Kompromissvorschlag und fordert eine Altersgrenze von 66 Jahren im Jahr 2014. Wir werden das, weil wir die kommunalen Spitzenverbände ernst nehmen, mit unserem Koalitionspartner erörtern.

Manche Wortmeldung und manche Pressemitteilung in den letzten Tagen zeigt doch eines: Sobald man sich diesem Vorschlag nähert, erlebt man, dass jeder für sich durchrechnet, wem das noch nützt und wem nicht, wem es nützen soll und wem nicht. Unsere Überlegung, die Regelung erst im Jahre 2020 in Kraft treten zu lassen, ist also so ungeschickt nicht, mag sie auch etwas ungewöhnlich sein.

Letztendlich freue ich mich - auch mit Blick auf meine Redezeit -, dass ich in den verschiedenen Gesetzentwürfen, die heute vorliegen, doch manche Gemeinsamkeit ent-

decken kann. Es freut mich, dass wir manche Dinge ähnlich sehen. Deshalb wird es bei allen bekannten Standpunkten - die Kollegin Schmitt-Bussinger hat das eben auch ausgeführt - wohl eine sehr lebhaft, wenn auch sicherlich sachliche Debatte im Ausschuss und im Plenum in der Zweiten Lesung geben. Für dieses konstruktive Miteinander sage ich herzlichen Dank. Gleichzeitig werbe ich heute schon um Unterstützung für unseren Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Kollege Meißner. Als Nächste hat Frau Kollegin Susanna Tausendfreund das Wort.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die kommunale Ebene ist uns allen sehr, sehr wichtig. Dort ist die Demokratie der Bevölkerung am nächsten. Dort wollen sich die Menschen einmischen, und dort nehmen sie ihre Rechte auch am stärksten wahr. Die Bedeutung der kommunalen Ebene zeigt sich in Bayern durchaus auch daran, dass wir ein sehr demokratisches Wahlrecht mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens haben. Damit kann man sich seine Räte vor Ort tatsächlich selbst aussuchen.

Bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode haben wir einige eigene Gesetzentwürfe und Vorschläge eingebracht und nicht auf die Staatsregierung gewartet. Aus diesem Grunde haben wir heute auch keine eigenen Gesetzentwürfe vorgelegt. Selbstverständlich werden wir aber im Laufe der anstehenden Debatte eigene Änderungsvorschläge einbringen.

Ich möchte kurz erwähnen, was wir bereits vorangebracht haben. Das ist zum Beispiel die Debatte über das Wahlalter mit 16, die Debatte darüber, dass auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Bürgermeister und Landräte werden können, wovon sie bisher noch ausgeschlossen sind, und ich erinnere an etliche Transparenzvorschriften, die uns wichtig erscheinen. Auch der Bürgerentscheid soll nach unserer Meinung verein-

facht werden, und es freut uns, dass sich dies nun im Gesetzentwurf der SPD 1 : 1 widerspiegelt.

Und nun ein Wort zu den vorliegenden Gesetzentwürfen:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung finden sich etliche Punkte, die wir unterschreiben und anpacken können. Der Knackpunkt für uns ist allerdings die Altersgrenze von 65 Jahren. Diese muss ganz aufgehoben werden. Wenn wir uns die Positionen von Bürgermeistern und Landräten vor Augen führen, zeigt sich: Der Schwerpunkt liegt nicht auf dem kommunalen Beamten, sondern vielmehr auf dem gewählten Mandatsträger, dem Politiker, der Politikerin. Das ist eher zu vergleichen mit einem Mandat als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter bzw. Regierungsmitglied.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Das ist praxisfremd!)

Außerdem ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum hier zwischen den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Bürgermeistern ein Unterschied gemacht wird. Und es ist nur eine Lex Ude, die hier eingeführt werden soll, wenn die Altersgrenze jetzt nur ein wenig, auf 67 Jahre, angehoben wird und dies erst im Jahre 2020 gelten soll. Dafür habe ich überhaupt kein Verständnis.

Ihnen, meine Damen und Herren der Koalitionsfraktionen, steht nun aus den Reihen Ihrer eigenen Bürgermeister Ärger ins Haus.

(Zurufe von der CSU und der FDP)

Ich glaube, die FDP hat im Augenblick gar keine, wenn ich das richtig sehe.

(Anhaltende Zurufe von der FDP)

- Doch? Aber sicherlich nur sehr wenige.

(Jörg Rohde (FDP): Ja, ja, selbst in Bayern! - Weitere Zurufe - Glocke des Präsidenten)

Also wie gesagt, für diese Regelung habe ich kein Verständnis; so, wie das gestrickt ist, ist das reine Taktik. Ich meine wirklich, diese Altersgrenze gehört weg.

Zum Wahlalter mit 16 Jahren haben wir auch schon Vorstöße gemacht. In sechs Bundesländern gilt bereits dieses Wahlalter; dort sind gute Erfahrungen gemacht worden. Es ist wichtig, die jungen Menschen frühzeitig einzubeziehen. Demokratie zu vermitteln, sollten wir als Bildungsauftrag ansehen. Dazu gehört, die Jugend ernst zu nehmen und sie frühzeitig wählen zu lassen. Stellungnahmen einschlägiger Wissenschaftler unterstreichen dies, und der Bayerische Jugendring fordert sogar ein Wahlalter von 14 Jahren. Allerdings braucht man dazu keine Verfassungsänderung, wie sie von der SPD gefordert wird. Das geht auch auf einfach gesetzlichem Wege. Die Kombination mit der Begrifflichkeit des bayerischen Staatsbürgers ist möglicherweise auch nicht die geschickteste Lösung.

Das passive Wahlalter mit 18 Jahren für Landräte und Landrätinnen und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben wir ebenfalls schon gefordert. Das ist jetzt im Vorschlag der Staatsregierung enthalten.

Jetzt komme ich zum Schwerpunkt der Lebensbeziehungen als Voraussetzung, gewählt zu werden. Ich denke, dieses Erfordernis gehört komplett gestrichen; denn die Wählerinnen und Wähler wissen genau, wen sie als kommunale Mandatsträger, als Bürgermeister oder Landräte wählen wollen. Im Übrigen sind hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sowieso schon von dieser Vorschrift befreit. Sie müssen diesen engen Bezug des Lebensmittelpunkts in der Gemeinde bzw. im Landkreis nicht nachweisen. Und für Gemeinderatsmitglieder und nebenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halte ich diese Voraussetzung nicht für erforderlich. Das Erfordernis einer gemeldeten Wohnung als Nachweis des Ortsbezugs ist nur eine Krücke. Ich würde vollständig darauf verzichten wollen.

Die eidesstattliche Versicherung zu fordern, wie es die FREIEN WÄHLER tun, macht die Sache nur noch schlimmer; denn dann haben Leute, die vielleicht ein bisschen ge-

mogelt haben und nicht am Ort den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben bzw. einmal kurzfristig weggezogen sind, die ganze Schnüffelei noch mehr am Hals und kommen in die Gefahr, auf die strafrechtliche Schiene geschoben zu werden, weil sie möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Das würde die Schnüffelei nur voranbringen.

Zum Rücktritt aus wichtigem Grund: Bei allen kommunalen Mandatsträgern sollte auf den Nachweis des wichtigen Grundes bei einem Rücktritt verzichtet werden. Das ergibt sich aus der Praxis; denn sonst werden irgendwelche Gründe vorgetragen, die dann geglaubt werden oder aber auch nicht.

Die übrigen Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden, sehe ich positiv. Ich finde es gut, dass bei der Briefwahl kein Erfordernis eines Nachweises mehr notwendig ist, warum diese Briefwahl im Einzelfall nötig ist. Das wäre realitätsnah, denn es wird bereits heute keine Prüfung vorgenommen.

Ansonsten sind bei den SPD-Entwürfen noch einige deklaratorische Vorschläge zu finden, die man in den Kommunen sowieso schon praktizieren kann. Ich nenne nur die Informationsfreiheitssatzungen, die Kommissionen und Ähnliches.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Frau Kollegin, Sie haben bereits mehr als eine Minute überzogen. Ich bitte im Interesse des Hohen Hauses, Ihren Vortrag zu beenden.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Das alles kann jetzt schon gemacht werden, aber man kann meinetwegen dazu auch Regelungen in die Kommunalordnungen aufnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Kollege Jörg Rohde das Wort.

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon des Öfteren einzelne dieser Vorschläge diskutiert. Eingangs möchte ich der Staatsregierung danken, dass sie unserem Auftrag nachgekommen ist und einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der die Punkte, die wir bereits im Dezember letzten Jahres beschlossen haben, nun voranbringen soll.

Allerdings, Herr Innenminister, haben Sie manche unserer Aufträge bereits übererfüllt. In Ihrem Entwurf ist einiges mehr enthalten, beispielsweise bei der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung, sodass wir im Prinzip eine Zweiteilung haben. Wir haben zum einen das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, wo wir schon vieles diskutiert haben, und zum anderen haben wir eine weitere Abteilung mit den Ordnungen, bei denen wir noch vieles vereinheitlichen müssen. Dazu sind auch von den Oppositionsfraktionen etliche Diskussionsvorschläge unterwegs, die wir im Laufe der Ausschussberatungen sicherlich noch einarbeiten müssen.

Ich trenne also gedanklich ein bisschen in den Block Wahlgesetzgebung, wo wir uns im Großen und Ganzen einig sind, und in die Ordnungen, die wir sozusagen in einem Rutsch mitdiskutieren können. Zunächst hatte ich mir eigentlich vorgestellt, zwei getrennte Gesetzesvorhaben zu erörtern, aber nun können wir das alles gemeinsam diskutieren, und das ist gut so.

Einzelne Punkte möchte ich herausgreifen. Zunächst begrüße ich, dass es gemeinsame Punkte gibt. Ich wollte das herausstellen, Frau Schmitt-Bussinger. Sie haben formuliert: Die sinnvollen Vorschläge werden wir gemeinsam beschließen. So finden sich im SPD-Vorschlag einige Punkte wie etwa die Mindestaufenthaltsdauer für das aktive Wahlrecht, die Absenkung für die Wählbarkeit auf 18 Jahre. Das alles verbindet uns. So etwas eint uns im Hohen Hause. Sicherlich wird am Ende jeder sagen können, den einen oder anderen Vorschlag hätte ich mir anders vorgestellt, aber im Grunde verbindet uns die Gemeinsamkeit. Und wenn wir nun sagen, wir hätten ein paar Wünsche und es gäbe noch andere Wünsche, weiß man doch, dass man nicht alles unter einen Hut bringt. Das Gemeinsame aber werden wir vorantreiben.

Ich stelle mir also vor, dass wir noch einige Änderungsanträge bei den Ordnungen einbringen müssen.

Die einzelnen Punkte zum Wahlalter sind hier schon mehrfach angesprochen worden. Wir haben wirklich einen sachlichen Grund, uns an die berühmte Münzfering-Formel anzulehnen und mit einem zielgerichteten Änderungsvorschlag genau den Punkt zu treffen, an dem diese Notwendigkeit besteht. Vorher besteht keine Notwendigkeit. Hinterher haben wir es geregelt, und es passt. Alle können sich langfristig darauf einrichten.

Insofern sehe ich der Diskussion mit dem Koalitionspartner gelassen entgegen. Die sachlichen Gründe sprechen eben dafür. Am Ende gibt es immer einen politischen Geschmack - der Kollege Meißner hat es angedeutet -: Habe ich den einen oder anderen Kandidaten im Auge, oder lasse ich mich von anderen Beweggründen leiten?

Dann könnte man überlegen, das Wahlalter auf 16 Jahre festzusetzen. Wir wissen nicht, warum SPD und FREIE WÄHLER das aktive und das passive Wahlrecht auseinanderlaufen lassen wollen. In diesem Punkt schließe ich mich ansonsten den Argumenten des Innenministers an.

Die FREIEN WÄHLER haben noch im Mai 2010 eine Ablehnung ausgesprochen. Das muss auf irgendeiner Erkenntnis beruhen. Vielleicht hat im Ausschuss auch ein anderer Kollege abgestimmt. Jedenfalls muss ich dazu sagen, dass wir in Bayern diesbezüglich keinen Änderungsbedarf haben. Lassen wir es doch so, wie es ist!

Unter den verschiedenen Punkten geht es auch um die Frage der Zulassung der Briefwahl und darum, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

Die SPD hat jetzt etwas zur Frage des sachkundigen Bürgers eingebracht. Ich persönlich habe dafür eine hohe Sympathie. Ich weiß aber, dass die Frage in meiner Fraktion noch zu diskutieren ist. Dabei werde ich Überzeugungsarbeit leisten müssen. Grundsätzlich kann ich mich dem Gedanken der SPD sehr gut anschließen.

Wie Sie wissen, hat die FDP-Fraktion eine hohe Sympathie für die Informationsfreiheitssatzung. Wir würden uns natürlich auch eine landesweite Regelung wünschen. Aber dafür müssen wir noch etwas Überzeugungsarbeit leisten.

(Beifall bei der FDP)

Wir wissen als FDP schon, dass wir Teil einer Koalitionsregierung sind. Auch Sie kennen die Spielregeln einer Koalitionsregierung: Man bringt genau das vorwärts, was einen verbindet. Was einen trennt, kann man gegenseitig blockieren. Aber dies macht irgendwann keinen Spaß mehr.

Deswegen bringen wir lieber Dinge vorwärts. Als Beispiel nenne ich die Kommunalgesetzgebung.

(Markus Rinderspacher (SPD): Die FDP macht da doch, was sie will!)

- Aber nicht doch! Wir sind natürlich nicht nur vor, sondern auch hinter den Kulissen aktiv. Wir haben Charme, Herr Kollege Rinderspacher. Damit lassen wir manchmal den einen oder anderen Kollegen auf unsere Seite springen.

Wir werden den Gesetzentwurf in großer Gemeinsamkeit mit der Union voranbringen. Bezüglich der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung lade ich die Oppositionsfraktionen herzlich ein, alle Vorschläge zu den Punkten, die ihnen einfallen, auf den Tisch zu legen, damit wir das Brauchbare heraussuchen können. Ich hoffe, noch vor Weihnachten können wir beide Gesetzesvorstöße - Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die kommunalen Ordnungen an sich - voranbringen. Dann haben wir es geschafft. Dann können sich alle Kandidaten mit genügend Vorlauf vor der nächsten Kommunalwahl auf die neuen Verhältnisse einstimmen.

Ich freue mich auf die Beratung in der nächsten Phase.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Das Wort hat noch einmal der Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen jetzt nicht in eine allgemeine Aussprache eintreten. Aber zu einem Punkt, den die Kollegin Schmitt-Bussinger angesprochen hat, möchte ich etwas erklären, damit sich nichts Falsches festsetzt. In den Ausschüssen kann darüber geredet werden, ob man da noch etwas besser machen kann.

Die Formulierung, dass sich jemand, ohne eine Wohnung zu haben, gewöhnlich im Wahlkreis aufhält, verwenden wir seit einer Weile auch im Landesrecht. Sie umschreibt das Problem der Obdachlosen. Die Formulierung hat keine große praktische Relevanz. Aber man hat im Landeswahlrecht damals bewusst eine Regelung getroffen, die das Ziel hatte, Obdachlose von den Wahlen nicht auszuschließen.

Im Landeswahlrecht haben wir damit bislang keine echten Probleme gehabt. Ich bin aber völlig offen für den Gedanken, hier eine andere Formulierung zu wählen. Daran soll es nicht scheitern. Ich möchte mit meinem Hinweis nur mithelfen, dass über diese Frage nicht in einer völlig anderen Richtung diskutiert wird, die mit dem Vorschlag überhaupt nicht intendiert ist.

Die SPD-Fraktion hat sicherlich nichts dagegen, dass die Gruppe der Obdachlosen hier entsprechend berücksichtigt wird. Darauf wollte ich nur in aller Kollegialität hinweisen. Für Verbesserungsvorschläge bin ich immer dankbar.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern auf Drucksache 16/9191 dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz und die anderen drei Gesetzentwürfe dem Ausschuss

für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

#### 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/9192

#### zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze

#### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/10456

#### Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drs. 16/9192)

#### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Helga Schmitt-Bussinger**  
Mitberichterstatter: **Dr. Florian Herrmann**

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/10456 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 23. November 2011 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/10456 in seiner 63. Sitzung am 6. Dezember 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10456 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/10456 in seiner 147. Sitzung am 26. Januar 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10456 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/10456 in seiner 67. Sitzung am 26. Januar 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10456 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Joachim Hanisch**  
Vorsitzender

## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider und Fraktion (SPD)**

Drs. 16/9192, 16/11101

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Dr. Leopold Herz

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Nun rufe ich zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Wahlalter 16**

**(Art. 1 GLKrWG) (Drs. 16/10198)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten bei den**

**Wahlen zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat**

**(Art. 39 GLKrWG) (Drs. 16/10199)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte  
(Art. 39 GLKrWG) ([Drs. 16/10200](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte  
(Art. 39 GLKrWG) - Wegfall der Übergangsregelung ([Drs. 16/10201](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Christian Meißner, Angelika Schorer, Dr. Florian Herrmann u. a. (CSU),**

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. (FDP)**

**([Drs. 16/10355](#))**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer  
Kommunalgesetze ([Drs. 16/9192](#))**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**([Drs. 16/10456](#))**

Ich weise darauf hin, dass zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion jeweils namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist der Kollege Joachim Hanisch. - Bitte sehr, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Kommunalwahlgesetz wurde in mehreren Sitzungen diskutiert und beraten. Wir hatten es in Erster Lesung im Plenum; wir haben es in mehreren Ausschüssen beraten. Wir hatten intensiv gerungen, um vernünftige Ergebnisse zu erzielen. Das kommunale Wahlrecht ist wie wenige andere Rechtsbereiche ein Bereich, der unmittelbar auf den Bürger einwirkt, an dem der Bürger teilnimmt und an dem er Interesse hat. Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen ist unvergleichbar besser als bei anderen Wahlen. Ich glaube, das zeigt das Interesse, das der Bürger an seinem Recht hat, an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

Meine Damen und Herren, wir haben einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich glaube, wir haben ihn sehr ausgewogen gestaltet, um auf die Interessen der Bürger Rücksicht nehmen zu können, und haben die Bürgernähe ganz in den Vordergrund gerückt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie werden bei einigen Bereichen merken, dass wir das ganz ausdrücklich festhalten wollten.

Lassen Sie mich mit dem Lebensalter der hauptamtlichen Bürgermeister und der Landräte beginnen. Meine Damen und Herren, es gab bisher eine Regelung mit der Grenze von 65 Jahren. Es gibt Vorschläge, diese Grenze auf 67 Jahre festzusetzen, und zwar nicht schon bei der nächsten Kommunalwahl, sondern erst bei der übernächsten Kommunalwahl, was in unseren Augen überhaupt nicht erklärbar ist. Meine Damen und Herren, wenn wir ernst nehmen, was wir dem Bürger immer wieder erklären, dass wir den Bürger schätzen, dass wir ihm so viele Möglichkeiten wie möglich geben wollen, dass wir ihn als mündigen Bürger betrachten und bezeichnen,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

wenn wir das ernst nehmen, meine Damen und Herren, müssen wir die Entscheidung darüber, ob dieser Bürger einen 30-Jährigen oder einen 68-Jährigen als Bürgermeister will, in die Hände des Bürgers geben, nicht in die Hand des Gesetzgebers.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Meine Damen und Herren, der Wähler soll die Chance haben, zu entscheiden, wie alt sein Wunschbürgermeister sein soll. Das ist es, was wir in unserem Gesetzentwurf ganz deutlich zum Ausdruck bringen. Wir wollen diese Altersgrenze freigeben, meine Damen und Herren, weil wir glauben, dass der Bürger mündig und reif genug ist, zu entscheiden, was er will.

Meine Damen und Herren, dafür spricht einiges. Beim Alter, ab wann man wählbar ist und ab wann man wählen kann, gehen wir auch herunter. Ich glaube, man muss dem Rechnung tragen, was unsere Gesellschaft widerspiegelt: Die Menschen in unserer Gesellschaft werden älter, gehen zu einem späteren Zeitpunkt in Rente, und wir diskutieren heute über eine Arbeitszeit bis zum 70. Lebensjahr. Wir wollen entscheiden, dass derjenige, der zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Landrat gewählt wird, keine Altersbegrenzung erfährt. Meine Damen und Herren, kein Minister, kein Bundestagsabgeordneter, kein Landtagsabgeordneter unterliegt einer Altersbegrenzung - zu Recht, wie wir meinen. Meine Damen und Herren, es wird noch schlimmer: Auch der nebenamtliche Bürgermeister unterliegt keiner Altersbeschränkung. Beim hauptamtlichen Bürgermeister will man plötzlich eine Altersbeschränkung. Das entzieht sich meiner Logik.

(Alexander König (CSU): Nicht plötzlich, sondern seit Jahrzehnten!)

Die Tatsache, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister ein Beamter ist, kann keine Begründung sein, weil es selbst im Beamtenrecht diverse Ausnahmeregelungen gerade

zur Altersbegrenzung gibt. Insofern kann dies nicht als Exempel für eine Begründung eines festzusetzenden Lebensalters eines Bürgermeisters dienen. Meine Damen und Herren, die Lebenserwartungen steigen, und die Menschen werden älter.

Lassen Sie mich auf eines eingehen, was ich vor Kurzem in der Zeitung gelesen habe. Man erwägt durchaus, gegen solche Festlegungen vor das Verfassungsgericht zu ziehen, um die Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen zu überprüfen, weil es um das Recht der Berufsausübung geht, das durch diese Altersfestlegung begrenzt wird, und weil es auch darum geht, dass nicht erkennbar und nachvollziehbar ist, warum der ehrenamtliche Bürgermeister mit 80 oder 85 Jahren noch Bürgermeister sein kann, der hauptamtliche Bürgermeister aber nicht.

Meine Damen und Herren, unsere Auffassung zum 65. Lebensjahr ist: Die Altersgrenze freigeben, den Bürger entscheiden lassen, was er will, ob er den 65-jährigen Bürgermeister, den 30-jährigen oder den 70-jährigen will. Nach unserer Auffassung sind unsere Bürger in der Lage, darüber zu entscheiden. Unsere generelle Grundprämisse der FREIEN WÄHLER wollen wir auch hier beibehalten. Wir schätzen den mündigen Bürger und wollen nur dort etwas regeln, wo man etwas regeln muss, wo etwas nicht automatisch freigegeben werden kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Hier muss man nichts regeln. Hier kann man es dem Bürger frei zur Entscheidung überlassen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Punkt, der uns stört und der bei unseren Entscheidungen eine ganz gravierende Rolle spielte, ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist für die kommunale Ebene ganz entscheidend. Dort, wo der Wähler zuhause ist und jeden Mitbürger kennt, kennt er seine Kandidaten. Dann kann er entscheiden, warum er diese Kandidaten wählen will. Meine Damen und Herren, bei keiner anderen Wahl haben wir so viele Wähler, die durch die Listen galoppieren, die nicht strikte Parteidis-

ziplin wahren, sondern über die Listen hinweg ihre Kreuzchen machen, weil dies zum einen das Wahlrecht ermöglicht und weil die Leute zum anderen ihre Mitbürger kennen. Das ist die Stärke unseres kommunalen Wahlrechts. Das wollen wir jetzt dadurch untergraben, dass wir plötzlich eine Möglichkeit für jemanden eröffnen, der nur eine Nebenwohnung hat? Eine Nebenwohnung ist relativ leicht zu erlangen, indem man zum Meldeamt geht, sich dort anmeldet und sagt: Ich bin ab sofort mit zweitem Wohnsitz hier bei dir gemeldet.

(Zuruf von der CSU: Das kann doch der Wähler nicht entscheiden!)

Nur: Der Wähler soll entscheiden zwischen Bürgern, die in der Gemeinde wohnhaft sind, die dort daheim sind, die sich auskennen, die zum Beispiel wissen, worum es geht, wenn von der Bahnhofstraße gesprochen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es soll nicht ein Bürger zur Wahl stehen, der in der Nachbargemeinde wohnt und der, etwa weil er ein bekannter Fußballspieler oder Filmschauspieler ist, nur deshalb kandidiert, um Stimmen zu fangen, aber im nächsten Augenblick erklärt: Ätsch! Es war doch nichts, lieber Bürgermeister. Es gefällt mir nicht mehr bei dir im Gemeinderat.

Meine Damen und Herren, das war bisher nicht möglich. Da musste er einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen.

(Jörg Rohde (FDP): Nur umziehen!)

Unter Umständen war sogar die Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass der Amtsträger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben.

(Jörg Rohde (FDP): Wohnortwechsel - fertig!)

Nach unserer Auffassung ist es ein entscheidender Aspekt eines gut funktionierenden kommunalen Wahlrechts, dass ein Bürger, der sich zur Wahl stellt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Wahlkreis bzw. in der Gemeinde haben muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren! Wo bleibt denn in der Gesetzesvorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßig gebotene Bezug zur Örtlichkeit? Diesen vermisse ich, er ist nicht mehr gegeben. Wenn sich jemand drei Monate vorher zum Schein in der Gemeinde anmeldet, dann ist er nicht in der Lage, im Gemeinderat eine vernünftige, sachbezogene, auf die Örtlichkeit gerichtete Entscheidung zu treffen.

Wir wollen zwar den Aspekt "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" stärken, aber auf Nachprüfungen, wie es sie in der Vergangenheit gegeben hat, verzichten. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers - damit hat es sich. Auch für den Fall, dass sie falsch abgegeben wurde, enthält unser Gesetzentwurf eine Regelung. Ich meine, damit haben wir eine vernünftige Aussage zu diesem Thema getroffen.

Der Hammer im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist für mich, dass jemand nach der Wahl, ohne einen wichtigen Grund angeben zu müssen, zurücktreten kann. Das in Bezug gesetzt zum Wegfall des Prinzips "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" öffnet Spekulationen Tür und Tor. Das wollen wir nicht. Wir wollen eine klare Regelung: Nur derjenige, der in dem jeweiligen Ort daheim ist, kann kandidieren. Wenn er zurücktreten will, muss er eine vernünftige Erklärung abgeben. Wo kommen wir denn hin, wenn der Bürgermeister in die Sitzung geht, aber nach der Sitzung nicht mehr weiß, wer sein 2. Bürgermeister ist, weil dieser ihm während der Sitzung erklärt hat: Lieber Freund, heute gefällt mir deine Frisur nicht mehr. Ich trete zurück.

(Jörg Rohde (FDP): Das kann schon heute passieren - Wohnsitzwechsel!)

Er muss nicht einmal mehr einen Grund angeben. Bisher musste er zumindest einen schriftlichen Antrag stellen oder den Wohnsitz wechseln. Aber den Wohnsitz wechselt man nicht so wie das Unterhemd, Herr Kollege Rohde.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Wohnsitz wechselt man dann, wenn man wirklich wegzieht. Wir wollen verhindern, dass man einfach nur deshalb den Wohnsitz wechselt, wie es einem passt, um woanders kandidieren zu können. Wir wollen, dass derjenige, der in der Gemeinde daheim ist, wählbar ist und wählen kann. Alles andere sind Konstruktionen, die nach weiteren sechs Jahren wieder zurückgenommen werden. Das haben wir mit der letzten Änderung des Wahlgesetzes erlebt. Meine Damen und Herren von der CSU, schauen Sie sich an, was Sie vor fünf Jahren geändert haben und welche dieser Änderungen sie heute schon wieder ändern müssen, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn ich nach der Wahl von meinem Ehrenamt zurücktreten kann, ohne einen Grund angeben zu müssen, dann geht das für mich an die Grundpfeiler des Ehrenamtes. Es gibt in unserer Demokratie mehrere Ehrenämter, die ich annehmen muss und von denen ich nicht ohne Weiteres zurücktreten kann. Ich muss vielmehr in schriftlicher Form Gründe angeben und den Nachweis führen, dass sie tatsächlich vorliegen. Das ist in vielen Bereichen so; ich denke zum Beispiel an ehrenamtliche Richter.

Mit der Regelung im Gesetzentwurf der Staatsregierung geht der Pflichtcharakter des Ehrenamtes gänzlich verloren. Das Ehrenamt wird entwertet. Wir wollen, dass jemand, der zurücktreten will, einen Grund angeben muss, der von jedem Bürger der Gemeinde nachvollzogen werden kann.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Ich möchte jetzt nicht den Eindruck erwecken, als ob die vorliegenden Gesetzesanträge in allen Punkten unterschiedlich seien; in vielen Punkten stimmen wir durchaus überein.

Wir sind der Auffassung, dass bei Kommunalwahlen das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt werden sollte. Das wäre sicherlich eine vernünftige Regelung. Die Begrenzung nach oben sollte aufgehoben werden. Das passive Wahlrecht wollen wir aber an das Mindestalter von 18 Jahren knüpfen, weil wir glauben, dass jemand, der zum Gemeinderat, zum Stadtrat oder zum Bürgermeister gewählt werden soll, über eine bestimmte Lebenserfahrung verfügen muss, um dieses Amt ausüben zu können.

Die Erleichterung der Briefwahl ist ebenfalls vernünftig. Diese soll künftig beantragt werden können, ohne einen Grund angeben zu müssen. Im Grunde wurde das schon bisher so gehandhabt; dann hat der Bürger halt Gründe erfunden. Auf dem Antragsformular zur Briefwahl waren doch die Gründe aufgeführt, die zur Briefwahl berechtigen. Die musste der Bürger nur abschreiben; er musste nicht nachweisen, ob sie tatsächlich vorlagen. Dann können wir die Angabe von Gründen auch wegfällen lassen. Das ist eine sinnvolle Regelung.

Die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist ebenfalls vernünftig.

In einigen Punkten erfolgen also Änderungen, die dem Bürger mehr Möglichkeiten und Freiheiten bieten.

Insgesamt werden wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen. Gravierende Kritikpunkte habe ich erwähnt.

Wir werden auch dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimmen. Dieser enthält zwar nur wenige Punkte, die uns stören, aber er enthält welche.

Unserem Antrag werden wir selbstverständlich zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Kollege Florian Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die heute vorliegenden Gesetzentwürfe befassen sich im Kern mit einigen Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. des Landkreis- und Gemeindewahlgesetzes. Größtenteils enthalten sie ähnliche oder sogar identische Regelungen. Was Kollege Hanisch am Ende seiner Ausführungen gesagt hat, ist völlig richtig: Trotz einiger Punkte, in denen wir uns nicht einig werden konnten, gibt es eine Vielzahl von Punkten, in denen zwischen uns Einigkeit herrscht.

Anlass für die Gesetzesänderung ist die Evaluierung der Kommunalwahl von 2008, die turnusmäßig alle sechs Jahre stattfindet. Dann erkennt man, was sich in der Praxis bewährt hat und welche gesetzlichen Regelungen an die veränderten Verhältnisse in der Gesellschaft bzw. bei den Wählerinnen und Wählern angepasst werden müssen.

Daraus folgt, dass unsere Herangehensweise an diese Gesetzesänderung eine sehr pragmatische ist. Das, was Kollege Hanisch ausgeführt hat - wir werden es bestimmt noch von anderen Rednern hören -, ist eher Ausdruck einer ideologischen Herangehensweise.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Unsere Herangehensweise an die Gesetzesänderung - wir versuchen, Probleme praxisnah zu regeln - halte ich für angemessen.

Lassen Sie mich zunächst einmal die Punkte erwähnen, über die wir nicht ganz so intensiv diskutiert haben, auch um dafür zu sorgen, dass die Debatte nicht ganz so emotional geführt wird; denn das hielte ich für unangebracht. Wir diskutieren hier nicht über die Zehn Gebote, sondern über ein Wahlgesetz. Das kann man pragmatischer und weniger grundsätzlich angehen.

Es handelt sich um verschiedenste Punkte: Die Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts wird auf zwei Monate und für das passive Wahlrecht auf drei Monate verkürzt. Die Erleichterung bei der Briefwahl wurde schon angesprochen. Auch hier kommt sehr gut wie bei allen Änderungen das Prinzip von Wahrheit und Klarheit zum Ausdruck. Es soll nicht etwas geregelt werden, was in der Praxis nicht gelebt wird. Das entspricht nicht unserem Verständnis. Wir wissen doch, dass die Bürger am Wochenende wegfahren und auf der Wahlbenachrichtigung ankreuzen, dass sie verhindert sind, obwohl sie es gar nicht sind. Wir wollen nicht, dass die Bürger die Unwahrheit bekunden müssen, sondern sie sollen ihr Wahlrecht so flexibel wie möglich ausüben können. Das Gesetz enthält Erweiterungen von Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln, die Absenkung des passiven Wahlalters für Erste Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten von 21 auf 18 Jahre, die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses und die Rückkehr zu der vor 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl. Das ist das Beispiel, das Kollege Hanisch angesprochen hat und das eben zeigt: Wenn sich in der Praxis bestimmte Regelungen nicht bewähren, kann man sie wieder ändern. Das ist nicht in Stein gemeißelt, sondern es geht um praktische Lösungen.

Außerdem geht es um die Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung, um die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei den Artikeln 50 und 52 des Gesetzes, um die Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbürger, den Verzicht auf die Verpflichtung eines Gläubigers einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegenüber einer Kommune, diese vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen sowie die Zusammenfassung der Rechts- und Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bezüglich der Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung bei den Regierungen. Außerdem finden sich zahlreiche andere Aktualisierungen, die beispielsweise dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im TVöD geschuldet sind.

Es gibt also eine ganze Reihe von Änderungen, die aus unserer Sicht völlig unproblematisch sind. Aber drei zentrale Punkte wurden natürlich kontrovers diskutiert. Das ist die Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts ohne wichtigen Grund. Das ist zweitens die Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen für das passive Wahlrecht und die Änderung dahin, dass man nur einen Haupt- oder Nebenwohnsitz braucht, und es ist drittens die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit auf 67 Jahre ab der Kommunalwahl 2020.

Zu diesen drei Punkten möchte ich schon noch einige Anmerkungen machen. Im Gegensatz zu dem hohen Anspruch, den Kollege Hanisch geäußert hat, dass die Bürger möglichst alles frei entscheiden sollen und das kommunale Wahlrecht möglichst einfach und transparent sein soll, glaube ich, dass gerade der Aspekt des freien Rücktrittsrechts einer ist, den man wirklich aus der Praxis heraus in den Mittelpunkt stellen sollte. Jeder von uns kennt die Fälle, in denen ein langjähriges Gemeinde- oder Kreistagsmitglied aus freien Stücken irgendwann sagt, ich möchte nicht mehr kandidieren, ich habe das 30 oder 40 Jahre lang gemacht, ich möchte mich allmählich zurückziehen, ich möchte vielleicht noch im Kreistag bleiben, weil es da weniger Sitzungen gibt, aber nicht mehr den wöchentlichen Aufwand im Gemeinderat haben. Wir sagen - Wahrheit und Klarheit -, wenn jemand freiwillig für ein Amt kandidiert, dann muss er die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen. Was derzeit abläuft, ist häufig unwürdig. Die Beispiele kennen wir alle, wo man sich in der Presse dafür rechtfertigen muss, wie krank man eigentlich ist, ob man für den Gemeinderat zu krank, aber für den Kreistag noch fit genug ist. Dies und ähnliche Debatten halten wir für unwürdig. Jemand, der sich freiwillig intensiv und viele Jahre mit dem Ehrenamt befasst und es ausübt, soll die Möglichkeit haben, sich freiwillig zurückzuziehen. Ihr Fehlen würde übrigens die Attraktivität von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Jüngeren nicht fördern, die vielleicht gar nicht die Perspektive von sechs Jahren haben, weil sie nicht wissen, was mit ihnen beruflich passiert, ob sie den Studienort wechseln oder Ähnliches und daher erst gar

nicht kandidieren. Ich glaube, das wäre für das Ziel der Verjüngung unserer Gremien falsch.

Ebenso falsch ist, was die FREIEN WÄHLER für die hauptamtlichen Bürgermeister fordern, nämlich dass auch diese künftig einen wichtigen Grund für einen Rücktritt vorbringen müssten, was derzeit nicht der Fall ist. Das halte ich schon aufgrund der Tatsache, dass es in jedermanns freier Entscheidung stehen sollte, ob er zurücktritt oder nicht, für falsch, aber auch mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes, also die Berufsfreiheit.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Was das passive Wahlrecht angeht, möchte ich dafür werben, das weniger aufgeregt zu diskutieren. Es geht selbstverständlich darum, dass jemand, der in einer Gemeinde oder in einem Landkreis kandidiert, dort auch verankert sein muss. Das wird niemand in Abrede stellen. Ich halte das Argument für absurd, dass auf einmal ein Prominenter aus Buxtehude für den Freisinger Kreistag kandidieren soll, weil das etwas bringt. Das halte ich für einen völlig falschen Gedanken. Es geht darum, eine Regelung zu finden, die wiederum der Wahrheit und Klarheit geschuldet ist. Die Schnüffeleien müssen aufhören, die wir aufgrund der derzeitigen Rechtslage haben. Wir alle kennen die Fälle, wo die Stromrechnung überprüft wird, wo man sich darüber lustig macht, dass jemand vielleicht nicht mehr zu Hause wohnt, sondern bei einem neuen Lebenspartner oder einer neuen Lebenspartnerin im Nachbarort oder Ähnliches. All diese Fälle kennen wir. Das sind nicht wenige Fälle. Die wenigen Fälle, die vor dem Verwaltungsgericht oder im Ministerium bekannt werden, kennen wir auch. In der Realität kommen solche Fälle viel häufiger vor, aber meistens geben die betroffenen Persönlichkeiten vorher auf. Um diesen Aspekt geht es. Weil man einen Anknüpfungspunkt braucht und der so unbürokratisch wie möglich sein soll, schlagen wir vor, einfach den Erst- oder Zweitwohnsitz zu nehmen. Es ist richtig, dass die Hürde für den Zweitwohnsitz deutlich geringer ist als für den Erstwohnsitz. Auf der anderen Seite denke ich die Regelungen, die wir treffen, nicht immer vom potenziellen Missbrauch her. Sie haben vorhin das

Vertrauen angesprochen. Sie sagen, die Wähler sollen das alles frei entscheiden. Die werden das auch zu würdigen wissen, wenn auf einmal jemand kommt und als völlig Unbekannter kandidieren will. Die Bürger werden dann schon sagen: Der hat mit unserer Gemeinde eigentlich gar nichts zu tun, der ist in keinem Verein verankert. Also wird er auch nicht gewählt werden. Uns geht es ausschließlich darum, bürokratische Hürden abzubauen und der Schnüffelei Einhalt zu gebieten. Das ist die Motivation für diese Regelung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erschreckend ist dabei allerdings der Vorschlag der FREIEN WÄHLER, eine eidesstattliche Versicherung von allen Kandidaten darüber zu verlangen, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung ist. Ich dachte, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wollen pragmatische Lösungen finden. Was Sie hier züchten, ist ein Bürokratiemonster der Extraklasse. Wer 44.000 Kandidaten - so viele sind es ungefähr bei einer Kommunalwahl - verpflichten will, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, der züchtet Bürokratie, die wir überhaupt nicht wollen. Ohne dass Sie es vielleicht wollen, aber durch so eine Regelung tun Sie das: Sie stellen Leute, die sich im kommunalen Bereich engagieren wollen, unter einen Generalverdacht. Sie wissen genau, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ein juristischer Fachterminus ist, über den man viel diskutieren kann.

(Bernd Kränzle (CSU): Richtig!)

Ein normaler Bürger, der kandidiert, stellt sich die Frage nicht in dieser Tiefe. Da können Sie gleich weitermachen mit der Schnüffelei, die wir beklagen und abschaffen wollen, nur dass Sie für die Schnüffelei in Zukunft die Staatsanwaltschaft gleich mit ins Boot nehmen können, weil Sie dann einfach Strafanzeige erstatten. Dann schnüffelt nicht nur der politische Gegner, sondern von Amts wegen auch die Staatsanwaltschaft.

(Bernd Kränzle (CSU): Genauso ist es!)

Ich glaube nicht, dass es das sein kann, was Sie eigentlich anstreben. Darum lehnen wir diesen Vorschlag als völlig lebensfremd, unbürokratisch und falsch ab.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zum Schluss möchte ich noch auf den Aspekt der Altersgrenze eingehen. Ich will darauf hinweisen, dass die Debatte vom Kollegen Gantzer angeregt wurde, der sich seit Längerem für die Abschaffung der Wählbarkeitsgrenze stark macht und eine völlige Freigabe vorschlägt. Das wurde sehr intensiv im Parlament und außerhalb des Parlaments mit den Spitzenverbänden, mit Betroffenen, mit Nichtbetroffenen, mit Jüngeren diskutiert, die kandidieren möchten, auch mit Älteren, die sich vielleicht die Chance für eine zusätzliche Kandidatur ausgerechnet haben. Natürlich spricht einiges dafür, zu sagen: Das soll der Wähler entscheiden, gebt das frei, das ist doch völlig gleichgültig.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Genauso ist es!)

Aber aus meiner Sicht gibt es die besseren Argumente dafür, zu sagen: Nein, bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten brauchen wir eine Wählbarkeitsgrenze. Wir müssen auch daran denken, dass es immer wieder eine personelle Erneuerung geben muss. Man kann quasi von einer faktischen Kraft des Normativen ausgehen; denn Sie wissen genau: Es gibt viele, die ihre Planung nicht danach ausrichten, vernünftigerweise irgendwann aufzuhören, sondern nach dem Motto handeln: Einer geht noch. Dass die Erneuerung im System und in der gesetzlichen Regelung automatisch enthalten ist, muss strukturell angelegt sein;

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

denn es handelt sich bei den Bürgermeistern und Landräten weder um Abgeordnete noch um Minister und Ministerpräsidenten.

Die Verantwortlichkeiten von Landräten und Oberbürgermeistern sind klar umrissen und sehr groß. Sie haben eine enorme Personalverantwortung, die teilweise mehrere hundert bis mehrere tausend Mitarbeiter betrifft. Auch tragen sie Verantwortung für

eine Vielzahl von Sachgebieten in ihren Verwaltungen. Hier geht es nicht nur darum, dass der Bürger will, dass jemand auch mit 70 Jahren noch einmal kandidiert, sondern auch darum, dass bei einer Änderung der Regelung die kontinuierliche und effektive Amtsführung im Mittelpunkt steht. Das darf man hier nicht vergessen; denn die Aufgabe eines Landrats oder Oberbürgermeisters umfasst mehr als die Tätigkeit eines Abgeordneten.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Oder Ministers!)

Ich will unsere Arbeit nicht geringschätzen, aber sie ist, wie wir alle wissen, eine andere Arbeit. Landrat ist immer nur einer, der jeweils alleine auf der Fahrerseite sitzt, und zwar über sechs Jahre hinweg; das ist eine lange Zeit. Das ist der Unterschied zum Minister, der, wenn es nicht mehr passt, morgen abgelöst werden kann. Wenn wir hier anders entscheiden und es andere Mehrheiten gibt, kann auch der Ministerpräsident abberufen werden. Da gibt es zum Landrat und Oberbürgermeister eben einen großen Unterschied. Außerdem sind die Menschen unterschiedlich leistungsfähig. Das wissen wir. Wir müssen hier aber allgemeine Regelungen und nicht auf einzelne Personen zugeschnittene Regelungen schaffen. Deshalb ist dies keine Altersdiskriminierung.

Wir fordern ferner als Kompromiss eine Anhebung der Altersgrenze auf 67. Dann ist jemand, der diese Tätigkeit beendet, 73, also sechs Jahre älter als ein Normalbürger, der in Ruhestand geht. Ich kann hier keine Diskriminierung erkennen.

Zum letzten Punkt: Warum fordern wir eine Änderung dieser Regelung ab 2020? Das hängt mit der Wahrheit und Klarheit zusammen.

Herr Kollege Professor Dr. Gantzer, ich unterstelle Ihnen, dass Sie keine Lex Ude schaffen wollen, sondern dass es um Ihre Argumente geht, die für Ihre Situation sprechen und die Sie immer wieder bringen. Genauso wollen wir keine Lex Specialis für Einzelne schaffen, denn das würde bei einer völlig überraschend getroffenen Regelung provozieren. Jeder, der im Jahr 2008 kandidiert hat, wusste: Für mich ist es dann zu Ende. Übrigens war dies auch für die Bürger klar, die ihn gewählt haben.

Daher bitten wir aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2008 und geschuldet dem Prinzip "Wahrheit und Klarheit" um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, der ausgewogen formuliert ist, zum 01.03.2012 in Kraft treten soll und alles, was wir diskutiert haben, berücksichtigt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Kollege Dr. Herrmann, bleiben Sie bitte am Redepult stehen, denn Herr Kollege Pohl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege Pohl.

**Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Dr. Herrmann, die erste Frage lautet: Sie sagten, mit dem Wegfall des Wohnsitzprinzips entfalle die Schnüffelei. Geben Sie mir recht, wenn ich sage, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand aus dem Melderecht bestehen bleibt? Oder wollen Sie das Melderecht gleich mit abschaffen?

Zweite Frage: Sie fordern, dass der Zweitwohnsitz Voraussetzung für die Wählbarkeit ist. Wollen Sie das nur als Formalie im Gesetz verankert wissen oder wollen Sie das auch kontrollieren?

Dritte Frage: Sie sprachen von der Notwendigkeit einer effektiven Amtsführung als Begründung dafür, dass Sie die Altersgrenze nicht freigeben. Gesetzt den Fall, Ihr Gesetz tritt in Kraft und der frisch gewählte Oberbürgermeister von Ingolstadt hat keine Lust mehr auf seinen Job, er muss ja keine Begründung abgeben. Dann wird im August 2014 neu gewählt und Sie würden sagen: Ministerpräsident Seehofer kann in Ingolstadt nicht Oberbürgermeister sein, weil man eine Person braucht, die eine effektive Amtsführung gewährleistet. Gleichzeitig wollen Sie aber den gleichen Mann im Jahr 2013 diesem Parlament als Ministerpräsidenten vorschlagen. Das bitte ich zu erklären.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte schön, Herr Dr. Herrmann.

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Herr Kollege Pohl, die letzte Frage nehme ich als vorgezogenen Faschingswitz, den Sie sich dann selber beantworten können.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Sie wollen es also nicht beantworten? Haben Sie keine Argumente, weil Sie nicht in der Lage sind, das zu hören?)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Lassen Sie bitte Herrn Kollegen Dr. Herrmann antworten!

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Ich habe bereits vorhin erläutert, dass es uns um die formale Hürde geht.

Herr Kollege, Sie wissen: Der Begriff "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen" hat eine riesige Rechtsprechung und Auslegung erzeugt. Da gibt es eine relativ hohe Hürde. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gilt derzeit für das Wahlrecht.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Wir sagen: Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz. Dass ich für den Zweitwohnsitz keinen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen brauche, ist wohl logisch. Ich halte es aber für praktikabel, dass dies als Anknüpfungspunkt genügt. Sie werden sehen, dass es da keinen massenhaften Missbrauch geben wird. Sie können sich als Jurist stunden- und tagelang mit abstrusen Konstruktionen beschäftigen. Aber das Leben ist nicht so abstrus, wie Sie es immer darstellen.

(Beifall bei der CSU - Alexander König (CSU): Sehr gut!)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schmitt-Bussinger. Bitte schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

**Helga Schmitt-Bussinger (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Selten wurden Änderungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz über Monate hinweg so intensiv und leidenschaftlich diskutiert wie beim vorliegenden Gesetzentwurf.

(Alexander König (CSU): Das ist freundlich ausgedrückt!)

Selten gab es so eindringliche und an Deutlichkeit nicht zu überbietende Appelle von Kommunalpolitikern, in wesentlichen Punkten dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zu folgen. Selten gab es bei den Beratungen eines Gesetzentwurfs so offensichtliche gegenseitige Schuldzuweisungen in der Regierungskoalition: Man hätte den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände gerne entsprochen, aber der Koalitionspartner hat nicht mitgemacht. So hört man immer wieder aus beiden Regierungsfraktionen. Die Rede ist dabei von einem einzigen Punkt, nämlich von der Altersgrenze zur Wahl zum berufsmäßigen Bürgermeister und Landrat.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht, wie wir gehört haben, eine Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre vor, jedoch erst zur übernächsten Wahl im Jahr 2020.

(Jörg Rohde (FDP): Planungssicherheit!)

Die SPD-Fraktion hat bei dieser Frage eine klare Haltung, die bereits frühzeitig und auf Initiative des verehrten Herrn Kollegen Professor Dr. Peter Paul Gantzer bereits 2009 eingebracht wurde, nämlich eine völlige Freigabe der Altersgrenze. Argumente dafür gibt es mehr als genug. Ehrenamtlicher Bürgermeister, Minister oder gar Ministerpräsident kann man jenseits des 65. oder 67. Lebensjahres werden. Auch für die Wählbarkeit in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gibt es keine Altersgrenze. Der Ausschluss der Wählbarkeit aufgrund des Alters stellt für uns eine Altersdiskriminierung dar. Er ist damit eindeutig ein Verstoß gegen Grundrechte und die Menschenwürde.

Seitens der Kommunalpolitik gab es bis zur letzten Minute, also bis heute, gewisse Hoffnungen, dass Ministerpräsident Seehofer seine Zusage an die kommunalen Spitzenverbände doch noch einhält; denn dort hat er vollmundig versprochen, dass dieser Vorschlag von der Staatsregierung übernommen werde, wenn sich die kommunale Familie einigt. Bekanntlich hat sich die kommunale Familie geeinigt: Sie fordert die völlige Aufhebung der Altersgrenze. Aber was tut unser Herr Ministerpräsident? - Nach

dem Motto "Was stört mich mein Geschwätz von gestern" und "Die werden sich schon wieder beruhigen" wird die Zusage, wie nicht anders zu erwarten war, nicht eingehalten.

Unserer Meinung nach ist das für die kommunalen Spitzenverbände eine schallende Ohrfeige. Hier werden Rat und Meinung der kommunalen Vertreter offensichtlich überhaupt nicht ernst genommen.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es bleibt dabei: Die zur Verhinderung einer erneuten Amtsperiode von Christian Ude als Münchner Oberbürgermeister erdachte Regelung soll umgesetzt werden. Herr Innenminister Herrmann, Sie begründen das damit - Herr Kollege Dr. Herrmann hat das vorhin auch deutlich gemacht -, dass Sie mit dieser Regelung verhindern wollen, dass der Eindruck entstehen könnte, diese neue Regelung erfolge, nur weil der eine oder andere zur Wahl steht.

Aber ich sage Ihnen eines: Dieser Eindruck entsteht tatsächlich. Die von Ihnen vorgesehene Regelung ist nichts anderes als ein Verhinderungsinstrument für offensichtlich unliebsame oder zu selbstbewusste Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte.

(Beifall bei der SPD)

Kollege Herrmann, pragmatisch ist daran gar nichts. Sie betreiben eine ganz klare Verhinderungspolitik.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der zweite Knackpunkt dieses Gesetzentwurfes ist für uns die beabsichtigte Abschaffung der bisherigen Regelung zur Wählbarkeit, nämlich des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen. Dieser soll als Kriterium wegfallen. Wir haben es von den Vorrednern bereits gehört. In Zukunft soll der Zweitwohnsitz genügen. Begründet wird das damit, dass es Problemfälle gab, die in Zukunft vermie-

den werden sollen. In einigen Fällen - das gestehe ich Ihnen gern zu - gab es Probleme, aber das rechtfertigt unserer Meinung nach nicht, dass das Kriterium des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen nun vollkommen wegfallen soll.

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass das Mandat ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden kann, dann, meinen wir, wird das kommunale Ehrenamt vollends entwertet und der Beliebigkeit preisgegeben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das wollen wir nicht. Deshalb werden wir die vorgeschlagene Regelung nicht akzeptieren. Das sehen im Übrigen viele Kommunalpolitiker genauso. Es gab dazu eine Reihe von Eingaben von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die ähnlich argumentieren.

Ich will hierzu Frau Bürgermeisterin Pongratz aus Miesbach nennen, die in der Beratung im Innenausschuss Folgendes deutlich gemacht hat: Sie sagte, sie sei mit einer beliebten und bekannten bayerischen Schauspielerin eng befreundet. Wenn sie diese bitten würde, für den Gemeinderat in Miesbach zu kandidieren, müsste sie das Mandat gar nicht annehmen, denn ohne Angabe von Gründen könnte sie dieses Mandat zurückgeben. Ein Zweitwohnsitz würde ausreichen, um in Miesbach kandidieren zu können. Dann hätte sie aber zumindest eines erreicht: Diese bekannte, beliebte Schauspielerin bringt mindestens zwei bis drei Mandate für den Gemeinderat mit, und damit hätte sie ihren Zweck erfüllt.

Frau Bürgermeisterin Pongratz will das letztlich nicht, aber sie hat deutlich vor Augen geführt, welcher Missbrauch mit diesen beiden Regelungen betrieben werden kann. Ich sage auch ganz klar: Hierbei können sich die Wählerinnen und Wähler zu Recht betrogen fühlen. Der Politikverdross wird damit noch verstärkt. Das wollen wir nicht. Deshalb glauben wir, dass dies ein Vorschlag in die falsche Richtung ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es gibt im Gesetzentwurf der Staatsregierung ein paar Regelungen, die unsere Zustimmung finden: Erleichterung der Briefwahl, Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit auf 18 Jahre, Abschaffung von Rücktrittsmöglichkeiten bei der Stichwahl, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlkreis - das alles sind Regelungen, die in Ordnung und richtig sind. Aber das ist es dann schon mit den Gemeinsamkeiten.

Wir haben einige Punkte in unserem Gesetzentwurf aufgeführt, die mehr Mitsprache, mehr direkte Demokratie und mehr Transparenz zulassen. Wenn man die Erkenntnisse unseres Ministerpräsidenten bei seinem erst kürzlich stattgefundenen Besuch in der Schweiz berücksichtigt, mit denen er deutlich gemacht hat, dass in Deutschland jetzt eine Tradition der Bürgerbeteiligung begründet werden sollte, dann sage ich nur: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu! Damit wären Sie ein Stück weiter bei mehr Demokratie, mehr Mitsprache und mehr Transparenz.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sachkundige Bürger heranzuziehen sind, dass Kommissionen und Beiräten, wie diesen sachkundigen Bürgern, ein Antragsrecht eingeräumt werden soll und dass plebiszitäre Instrumente, wie wir sie haben, verbessert werden, indem das Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden in Kommunen bis zu 50.000 Einwohnern von derzeit 20 % auf 15 % gesenkt wird.

Darüber hinaus wollen wir Informationsfreiheitssatzungen gesetzlich verankern und das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Das ist im Übrigen in sechs Bundesländern bereits der Fall, was in Bremen für gute Erfolge gesorgt hat.

Einen Vorschlag im Gesetzentwurf der SPD möchte ich besonders hervorheben, weil er aus aktuellem Anlass an Brisanz gewonnen hat. Sie kennen sicherlich alle den Fall aus München, als ein Stadtrat bei seiner Vereidigung die Hand anstatt zum Schwur zum Hitlergruß erhoben hat. Wir wollen - das haben wir in unserem Gesetzentwurf geregelt -, dass bei Missbrauch dieser Eidesleistung rechtliche Konsequenzen gezogen werden. Hierbei muss die von Ihnen, Herr Innenminister Herrmann, oft proklamierte

Nulltoleranz gelten. Wir wollen, dass diese Art von Provokation als Verweigerung des Eides angesehen und damit als Amtsantrittshindernis dargestellt wird. Das wäre in der heutigen Zeit ein gutes Zeichen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die eingebrachten Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung tragen wir mit, denn es sind Forderungen, die auch unser Gesetzentwurf enthält bzw. die wir in der Vergangenheit schon beantragt haben.

Ich bedauere es sehr, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU- und der FDP-Fraktion, dass Sie bei Ihren Gesetzentwürfen keinerlei Bewegung mehr gezeigt haben. Sie verpassen damit gute Chancen, mehr Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Sie verpassen damit aber auch die Chance, ein modernes und bürgerorientiertes Kommunalwahlrecht auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der SPD und der GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank. - Bevor ich Frau Kollegin Tausendfreund das Wort erteile, möchte ich ankündigen, dass wir nach der Aussprache drei namentliche Abstimmungen haben werden. Zu einem der Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, nämlich dem Antrag auf Drucksache 16/10200, ist ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt worden. - Jetzt bitte Frau Kollegin Tausendfreund.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schmitt-Bussinger hat bereits gesagt, dass sehr intensiv über diese Gesetzentwürfe gesprochen worden ist. Aber die Koalitionsfraktionen sind in die Verhandlungen bereits mit einem festgeschnürten Ergebnis hineingegangen, von dem sie auch nicht mehr abgerückt sind - trotz aller Argumente, trotz aller Diskussionen. Das heißt, die Diskussionen hätten wir uns eigentlich sparen können. So wie es von der

Staatsregierung vorgegeben worden ist, soll es heute hier abgenickt werden. Das ist nicht unbedingt eine Sternstunde der Demokratie.

Das bayerische Kommunalwahlrecht ist grundsätzlich sehr demokratisch ausgestaltet. Es kann jedoch - und das sollte es auch - deutlich fortentwickelt werden, damit mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und damit die Entscheidungsspielräume für die Wählerinnen und Wähler erweitert werden. Denn die Wählerinnen und Wähler können sehr wohl unterscheiden, wen sie wählen wollen. Sie wissen, wo diese Person herkommt, ob sie ihren Wohnsitz in der Ortschaft hat oder nicht und sie wissen auch, wie sehr diese Person ihre Interessen vertreten wird oder auch nicht.

Wir haben mit unseren Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung drei Schwerpunkte gesetzt, die uns besonders wichtig sind. Ein Schwerpunkt ist die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Außerdem soll es nicht nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, sondern auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ermöglicht werden, Bürgermeister und Landräte zu werden. Darüber hinaus soll die Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte komplett gestrichen werden. Der vierte Antrag stellt einen Kompromissvorschlag dar, mit dem wir fordern, die Altersgrenze schon zur nächsten Kommunalwahl auf 67 Jahre anzuheben. Eine Übergangszeit bis zum Jahre 2020, bis zur übernächsten Kommunalwahl, ist absurd. In erster Linie wollen wir die Altersgrenze jedoch komplett abschaffen.

Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre fordern wir schon lange. In diesem Hause haben wir schon häufig über die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre nicht nur bei den Kommunalwahlen, sondern auch bei den Landtagswahlen diskutiert. Wir müssen dafür sorgen - das ist unser Auftrag -, dass jüngere Menschen frühzeitig am demokratischen Prozess beteiligt werden. Dazu gehört einfach das Wahlrecht. Sie sollten in politische Entscheidungsabläufe einbezogen werden. Dadurch wollen wir der Politikmüdigkeit entgegenwirken. Demokratie ist ein Bildungsauftrag. Dieser sollte stärker im Rahmen des Sozialkundeunterrichts an den Schulen einfließen. Alle wis-

senschaftlichen Untersuchungen, die uns vorliegen, belegen, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 16 Jahren sehr wohl entscheiden können, wen sie wählen und für welche Politikrichtung sie sich entscheiden wollen. Ein Bundesland nach dem anderen geht in diese Richtung. Das fängt bei den Kommunalwahlen an. Österreich hat es auch schon vorgemacht. Diesen Beispielen sollten wir folgen und uns nicht zum Schlusslicht machen. In diesem Zusammenhang ist es nur ein schwacher Trost, dass das passive Wahlalter für Bürgermeister und Landräte jetzt von 21 Jahre auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist. Diese Regelung ist noch ein Relikt aus den Zeiten, als die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren erreicht war.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten ebenfalls Bürgermeister und Landräte werden können. Es war eine große Errungenschaft, dass auf kommunaler Ebene das Wahlrecht für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer trotz aller Widerstände, die es seitens der CSU in Bayern gegeben hat, eingeführt worden ist. Diese Regelung hat die EU vorgegeben. Auf die Leitungsfunktionen in den Landkreisen und Gemeinden wurde diese Regelung jedoch nicht übertragen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausgeübt werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir leben in einem vereinten Europa. Dazu gehört, dass diese Ämter allen Menschen in Europa offenstehen sollen.

Bürgermeister und Landräte dürfen derzeit die Altersgrenze von 65 Jahren bei Amtsantritt nicht überschritten haben. Wir sind der Auffassung, dass die Altersgrenze vollständig entfallen sollte. Zu diesem Punkt findet später die namentliche Abstimmung statt. Niemand konnte mir bisher erklären, warum die Altersgrenze besteht. Die Ämter werden von gewählten Politikern ausgeübt. Diese Position hat wenig mit der von Beamten zu tun, für die eine Altersgrenze gilt. Niemand hat mir den Widerspruch erläutern können, warum ein hauptamtlicher Bürgermeister im Gegensatz zu einem ehren-

amtlichen Bürgermeister an die Altersgrenze gebunden ist. In manchen Gemeinden hat dies zu merkwürdigen Konstellationen geführt. Wenn man einen Bürgermeister loswerden will, wird das Amt, sofern er alt genug ist, als hauptamtlich ausgewiesen. Wenn ein hauptamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde wieder kandidieren soll, obwohl er die Altersgrenze schon überschritten hat, wird das Amt als Ehrenamt ausgewiesen. Die kleineren Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 können selber entscheiden, ob das Amt des Bürgermeisters hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeführt werden soll. In meinem Landkreis hat es zwei derartige Fälle gegeben, die absurde Züge angenommen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die gewählten Politikerinnen und Politiker, die im Landtag und im Bundestag sitzen, gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Für den Ministerpräsidenten und die Kanzlerin gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Die Landräte und hauptamtlichen Bürgermeister sind jedoch an eine Altersgrenze gebunden. Wo ist denn da der Sinn und Zweck? All diese Ämter haben einen Verwaltungsapparat unter sich, den es zu leiten gilt. Ein sachliches Argument für diese Altersgrenze ist nicht erkennbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Komplett widersinnig wird es, wenn ein Oberbürgermeister einer nicht unbekannt bayerischen Großstadt wegen der Altersgrenze nicht mehr als Oberbürgermeister kandidieren, wohl aber Ministerpräsident werden kann.

(Jörg Rohde (FDP): Nur in der Theorie!)

Es ist an der Zeit, diese Widersprüche aufzulösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist Zeit, die Altersgrenze ganz aufzuheben. Aufgrund der Altersdiskriminierung ist sie außerdem verfassungsrechtlich problematisch. Herr Kollege Professor Dr. Gantzer

hat bereits angekündigt, gegen diese Regelung, sollte sie beibehalten werden, zu klagen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Wählerinnen und Wähler Mann und Frau genug sind, um zu entscheiden, ob sie einem Kandidaten das Amt des Bürgermeisters zutrauen oder nicht. Sie entscheiden selber, ob sie die Kandidaten für ausreichend körperlich und geistig fit befinden, dass sie ihnen diese Verantwortung übertragen wollen oder eben nicht. Die Wählerinnen und Wähler können das gut selber entscheiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir vertreten zu diesem Punkt die gleiche Position wie die kommunalen Spitzenverbände. Frau Schmitt-Bussinger hat das bereits betont. Sie waren bei uns im Kommunal- und Innenausschuss und haben ihre Position dargelegt. Diese Position konnte ich völlig nachvollziehen. Ich kann jedoch nicht nachvollziehen, warum CSU und FDP sich dieser Position nicht anschließen.

Mit dem vierten Änderungsantrag, dem Kompromissvorschlag, fordern wir die Streichung der Übergangsregelung. Die Altersgrenzenerhöhung sollte zumindest schon zur nächsten Kommunalwahl im Jahre 2014 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung greift alle unsere Vorschläge nicht auf. Deswegen werden wir ihn ablehnen, selbst wenn er die eine oder andere Verbesserung beinhaltet wie die Erleichterung der Briefwahl. Das ist eine Anpassung an die Realität. Bisher mussten die Bürgerinnen und Bürger einen Grund, beispielsweise eine Krankheit, angeben, um eine Briefwahl durchzuführen. Die Bürgerinnen und Bürger kreuzen an: Ich bin nicht da. Ich bin krank. Dass man dann Skifahren ist, schreibt man nicht dazu. Man schreibt auch nicht, dass man keine Lust hat, ins Wahllokal zu gehen. Für die Kommunalwahl gibt es außerdem Riesenzettel, für die eine gewisse Zeit benötigt wird, um die langen Kandidatenlisten durchzulesen. Jede einzelne Person ist wählbar. Für die Wahl benötigt man Bedenkzeit, die es in der Hektik der Wahllokale häufig nicht

gibt. Die großen Wahlzettel einer Kommunalwahl sind allein schon ein guter Grund, um eine Briefwahl zu bevorzugen.

Der Gesetzentwurf enthält ebenfalls Regelungen zur Änderung der Stichwahlvorschriften. Wann darf bei einer Stichwahl zurückgetreten werden? Die Praxis hat sich nicht bewährt. Deshalb wird zu einer ursprünglichen Regelung zurückgerudert. Manche Ansätze sind richtig, bleiben aber auf halber Strecke stehen.

Damit komme ich zum Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes. Wir sind uns alle einig, dass wir diese unschönen Schnüffeleien nicht länger haben wollen. Wir wollen nicht, dass nachgeforscht wird, ob ein Gemeinderatsmitglied wirklich in dem Haus wohnt, dort Wasser verbraucht und Müll produziert. Es ist tatsächlich mit derartigen Nachforschungen hinterhergeschnüffelt worden. Das muss der Vergangenheit angehören. Die Lösung wäre gewesen, komplett auf das Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes zu verzichten. An dieser Stelle haben Sie gezögert. Diesen Weg wären wir mitgegangen.

Die Lösung über den Zweitwohnsitz, den man irgendwo installieren kann, ist nicht das Gelbe vom Ei. Sie löst die Probleme nicht und ist eigentlich nur eine Krücke. Probleme gibt es beispielsweise dann, und da hätten wir die Wahlmöglichkeit gerne eröffnet, wenn jemand am Ort eine Firma hat, wegen der sozialen Zusammenhänge am Ort verankert ist, dort in den Vereinen mitmacht und so weiter, zufällig aber im Nachbarort wohnt. So einer Person würden wir gerne die Wählbarkeit ermöglichen. Dieses Problem ist nicht gelöst. Der Betroffene könnte vielleicht pro forma bei seiner Firma den Zweitwohnsitz anmelden. Aber so wollen wir das nicht haben.

Ein anderes Beispiel: Jemand ist in einem Ort verankert, verliert dort seine Wohnung, findet aber nur im Nachbarort eine neue Wohnung. Auch das ist mit der Zweitwohnungsregelung nicht abgedeckt. Das ist zwar gut gemeint, aber schlecht gelöst, würde ich sagen.

Mit dieser Regelung wird auch nicht der Widerspruch aufgelöst, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister beziehungsweise eine Bürgermeisterin den Lebensmittelpunkt an einem Ort braucht, während jemand, der dort hauptamtlich als Bürgermeister arbeitet oder Landrat ist, in der Gemeinde bzw. in dem Landkreis nicht seinen Lebensmittelpunkt haben muss. Das ist doch nicht nachvollziehbar. Wir hätten auf den Nachweis deshalb komplett verzichtet. Auch in diesem Punkt hätten die Wählerinnen und Wähler durchaus selbst entscheiden können, ob sie jemanden wählen wollen, der vielleicht seinen Lebensmittelpunkt nicht am Ort hat. Ich glaube nicht, dass es damit die große Gefahr eines Kandidatinnen- und Kandidatentourismus gegeben hätte, dass jemand gewissermaßen eingeflogen wird, da es nicht glaubhaft ist, dass so jemand die Interessen eines Ortes auch wirklich vertritt. Wir hätten diese Gefahr nicht gesehen.

Zu den anderen Gesetzentwürfen: Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER enthält viele Regelungen, die sich mit unseren Vorstellungen decken. Wir können ihm aber leider nicht zustimmen, nicht nur weil das Erfordernis des Lebensmittelpunktes weiter beibehalten wird, sondern weil dieser auch noch mit einer eidesstattlichen Versicherung belegt werden muss. Die Schnüffelei würde damit genauso weitergehen und diejenigen, die möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, hätten mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Herr Herrmann, hier geht es nicht um das Argument der Bürokratie, hier besteht vielmehr die Gefahr, dass Menschen in eine Situation getrieben werden, die wir nicht haben wollen.

Dem Gesetzentwurf der SPD stimmen wir zu. Er deckt sich in weiten Teilen mit unseren Vorschlägen. Die zusätzlichen Punkte, die noch aufgenommen worden sind, sind bereits Gegenstand von Gesetzentwürfen der GRÜNEN gewesen: die Festschreibung der Informationsfreiheit, mehr Bürgerbeteiligung, die Verbesserung mit Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid. Der Vorschlag, dass die Eidesleistung als verweigert gilt, wenn sie zum Beispiel in Form eines Hitlergrußes erfolgt, ist gut. Der Änderungsantrag zur Verdoppelungsmöglichkeit der Kandidatenanzahl in den kleinen Gemeinden kam leider sehr spät. Darüber kann man diskutieren. Wenn man allerdings

die Verdoppelung nicht mehr gestattet, bedeutet das eine Verminderung der Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger. Zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir das ab. Wir empfehlen aber, dass wir uns mit dem Problem noch genauer auseinandersetzen und beobachten, welche Auswirkungen das hat. Inwieweit werden kleinere Parteien benachteiligt, und bekommen sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, um die Liste zu verdoppeln?

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. Zur Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und zu unserem Abstimmungsverhalten bei den beiden anderen Gesetzentwürfen habe ich Stellung genommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächster Redner ist Herr Kollege Rohde. Bitte schön.

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich wollte gleich zu Anfang mit der Legendenbildung aufräumen, die hier von Rot und Grün anklang, von Frau Schmitt-Bussinger und Frau Tausendfreund: CSU und FDP haben selbstverständlich mit vielen Kommunalpolitikern gesprochen, selbstverständlich auch mit den Spitzenverbänden, und wir haben selbstverständlich auch der Opposition zugehört. Wir haben uns aufeinander zubewegt, denn auch wir hatten in verschiedenen Fragen unterschiedliche Positionen. Schließlich aber haben wir einen Kompromiss geschlossen und gesagt: So machen wir das. Diesen Kompromiss haben wir vorgestellt. Anschließend haben wir die Staatsregierung beauftragt, einen Gesetzentwurf zu entwerfen. Wir haben die parlamentarischen Prozesse noch einmal angestoßen, obwohl wir das eigentlich vorab schon geklärt hatten. Deshalb hat es auch etwas gedauert. Wir haben aber grundsätzlich alles gemacht. Im öffentlichen Prozess, auch hier im Haus, könnte man vielleicht den Eindruck gewinnen, dass wir das nicht getan hätten. Dem ist aber nicht so. Selbstverständlich haben wir Kontakte gehabt.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Kollege Florian Herrmann hat die vielen einzelnen Punkte im Detail vorgestellt. Ich will das nicht alles wiederholen. Ich gliedere die verschiedenen Überlegungen in einzelne Blöcke: Was ist uns gemeinsam, was verbindet uns in diesem Haus? Was trennt uns?

- Es trennt uns, was wir, FDP und CSU, wollen und was wir eben nicht wollen. Aus liberaler Sicht gibt es auch ein paar offene Punkte. Am Ende hat jede Fraktion noch Wünsche übrig, die wir dann in die nächste Legislaturperiode oder in das nächste Wahlprogramm hineinnehmen können.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

- Keine Sorge, Frau Kollegin, auch wir hätten noch ein paar Punkte übrig. Was uns alle miteinander verbindet, ist die Erleichterung der Briefwahl, die Anpassung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre - das wurde schon erwähnt -, die Verkürzung der Fristen für den Mindestaufenthalt im Wahlkreis. Auch hierzu habe ich keinen Widerspruch gehört. Die Erweiterung der Befugnisse des Beschwerdeausschusses ist wohl ein Punkt, der uns nicht entzweit. Formale Sachen, dass wir nun "Arbeitnehmer" schreiben statt "Arbeiter" und "Angestellte", sind kein Grund, hier Streit vom Zaun zu brechen.

Schwieriger wird es bei den trennenden Aspekten. Da ist einmal das Wahlalter. Die Ausgangslage war, dass die CSU nichts ändern wollte, während wir alles ändern und das Alter freigeben wollten. Wir haben uns zu einem Kompromiss durchgerungen. Sie kennen die Kompromissformel: 67 ab dem Jahr 2020. Wir hatten die Planungssicherheit für alle in der Kommunalpolitik Tätigen im Auge. Es ist ein zielgerichteter Vorschlag, der die Lücke, die durch die berühmte Müntefering-Treppe bei der Rentenanpassung für Kandidaten entsteht, die Angestellte sind, schließt. Es ist also ein sachgerechter Vorschlag, der genau zu diesem Zeitpunkt, 2020, die Lücke schließt. Ein Angestellter, der nicht mehr kandidieren kann, kann dann in Rente gehen. Weil das sachgerecht ist, brauchen wir das 2014 nicht, Frau Kollegin Tausendfreund. Wir haben uns auf einen Sachkompromiss geeinigt, um das Problem zu lösen.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wurde vor allem von den FREIEN WÄHLERN herausgestellt. Wir haben keinen Widerspruch hinsichtlich der Verkürzung der Fristen gehört. Ich kann mich also zwei oder drei Monate in der Gemeinde aufhalten, in der Gemeinde, in der ich kandidieren soll. Dann geht es los, dann kann ich das machen. Wenn ich aber vielleicht zurückkehre und den Wohnsitz noch nicht habe, weil ich noch nicht die passende Wohnung gefunden habe, dann geht das nicht. Das kann nicht sein. Ich möchte ein Beispiel skizzieren, und davon haben wir etliche. Ich greife einmal das Beispiel Erlangen heraus, weil diese Stadt vom Landkreis Erlangen-Höchstädt so schön umschlossen ist. Das Gleiche gilt sicher aber für Würzburg und andere Städte, wo es eben Stadt und Landkreis gibt. Nehmen sie eine Familie im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit einem Häuschen. Der Sohn geht dort zur Schule, anschließend geht er zum Studieren in die Stadt. Dort wirkt er im Sportverein. Der Arbeitsplatz und die Wohnung sind dort, und er strebt schließlich ein politisches Mandat an. Irgendwann sterben aber die Eltern und vererben ihm das Haus. Er möchte dann gern ins Haus der Eltern ziehen. Wenn er aber den Wohnsitz wechseln muss, verliert er das Stadtratsmandat, obwohl sein Lebensmittelpunkt in der Stadt ist. Nur der Wohnsitz ist im Landkreis, er würde dann eben pendeln.

Einen solchen Fall wird es immer öfter geben. Wenn ich diesen Fall regle, dann kann ich selbstverständlich nicht ausschließen, dass der prominente Kandidat kommt. In einem solchen Fall setzen wir aber auf den mündigen Bürger, der so etwas merkt. Ob es wirklich glaubhaft ist, wenn Franz Beckenbauer in Germering antritt? Ob er dort so viele Stimmen bekommt? - Gleiches gilt für die Schauspielerin in Miesbach, auf die verwiesen wurde. Ob das zwingende Beispiele sind? - Ich halte den Bürger für so intelligent, dass er die richtige Entscheidung bei der Wahl treffen wird.

(Beifall bei der FDP)

Zur Rücktrittsmöglichkeit ohne wichtigen Grund habe ich hierzu schon einige Zwischenrufe gemacht. Wir haben heute auch einiges dazu gehört. Man kann so einfach den Wohnsitz wechseln. Bis das dann über Stromrechnungen und sonst etwas geklärt

ist, ist man schon umgemeldet. Das Mandat ist weg, ohne dass man kritische Fragen beantworten oder ein ärztliches Attest einreichen muss. Das geht ganz einfach. Wenn ich Kreisrat bleiben möchte, aber nicht Gemeinde- oder Stadtrat, ziehe ich innerhalb des Landkreises um. Auch das sind Beispiele. Ich meine, wir kommen der Realität näher, indem wir die pragmatische, einfache Regelung treffen. Ich denke, dem Missbrauch ist nicht Tür und Tor geöffnet, sondern das wird sich regeln. Das sind Einzelfälle, die künftig ohne Nachfragen akzeptiert werden.

Was trennt uns noch? - Das steht nicht im Gesetzentwurf, nämlich die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre. Sowohl CSU als auch FDP haben klar gesagt, dass das in Bayern nicht eingeführt werden soll. Ich meine, es gibt viele Schüler, die dazu Nein sagen, weil 18 voll in Ordnung ist. Ich würde gerne Ihre Begründung hören, warum das aktive und passive Wahlrecht wieder auseinanderlaufen sollen. Ich bin froh, dass es angeglichen wurde und das aktive und passive Wahlrecht bei 18 Jahren liegt. Deswegen sehe ich keine Veranlassung es zu trennen und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabzusetzen.

Was bleibt aus liberaler Sicht offen? - Das sind einige Punkte. Es wäre schön gewesen, wenn wir bezüglich der Informationsfreiheitssatzung einen Vorschlag hätten einarbeiten können. Es ist das passive Wahlrecht für EU-Bürger für die Oberbürgermeister und Landräte. Eigentlich ist angezeigt, das mittlerweile anzugleichen. Viele Deutsche dürfen in europäischen Ländern kandidieren. Schade, dass wir die Überzeugungsarbeit noch nicht zu Ende führen konnten. Weiterhin ist es das aktive Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger, sofern sie hier fünf Jahre lang ihren Wohnsitz haben. Wir können uns das aktive Wahlrecht vorstellen, weil diese Leute Steuern zahlen, engagiert sind in Vereinen, am Arbeitsplatz eventuell als Betriebsrat. Warum sollten sie nicht für ein kommunales Parlament kandidieren dürfen? Die Direktwahl des Bezirkstagspräsidenten wäre ein schöner Punkt, muss aber nicht unbedingt im Vordergrund stehen. Er steht aber auf der Wunschliste.

Ich meine, wir werden heute einen großen Schritt machen, das Gesetz in die Dritte Lesung bringen und ein gutes Ergebnis bekommen. Ich bitte um Zustimmung zu den Anträgen der CSU und der FDP. Wir rufen dazu auf, die Oppositionsanträge nicht zu unterstützen, weil wir ein Paket geschnürt haben.

Ich bin davon überzeugt, dass wir das Thema sicherlich noch einmal diskutieren werden. Wir werden auch über die Gemeindeordnung eine größere Diskussion führen, weil es bezüglich der Gemeinde-, der Kreis- und Bezirksordnung einiges zu harmonisieren und anzustoßen gibt. Diese Diskussion können wir mit dem heutigen Tag intensiver beginnen. Fürs Erste werden wir das Wahlrecht in Druck geben, damit alle zukünftigen Kandidaten vor der nächsten Kommunalwahl wissen, worauf sie sich einlassen können.

Ich komme zum Schluss. Wir haben intensiv diskutiert. Ich meine, wir haben einen guten, ausgewogenen Gesetzentwurf vorliegen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalition.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Kollege Rohde, bleiben Sie bitte am Redepult. Herr Kollege Dr. Gantzer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD):** Herr Kollege Rohde, zwei Fragen bitte ich Sie, mir zu beantworten. Die Europäische Union hat das Jahr 2012 zum Jahr des aktiven Alterns erklärt und in diesem Rahmen die Aufhebung der Altersgrenzen gefordert. Vor 14 Tagen hat die Regierungskoalition in Berlin darauf reagiert, und die Abgeordneten der Union und der FDP haben einen Antrag zum aktiven Altern eingereicht, sich dem Aufhebungswunsch angeschlossen und verlangt, dass jede Altersgrenze auf den Prüfstand gestellt wird. Wie erklären Sie und alle anderen Kollegen der Koalition, dass in Berlin die Aktion aktives Altern läuft, Sie aber kontraproduktiv verteidigen, dass in Bayern die Altersgrenze nicht aufgehoben wird?

Die zweite Frage ist noch konkreter. In Nordrhein-Westfalen ist vor einigen Jahren die Altersgrenze für Kommunalpolitiker aufgehoben worden. Die dortige Unionspartei und die FDP haben dies mitgetragen. Heißt das, nachdem Sie in Bayern den faulen Kompromiss eingehen, dass Sie der Meinung sind, dass in Nordrhein-Westfalen die älteren Kommunalpolitiker gesünder und besser sind und die in Bayern schlechter und anfälliger für Krankheiten? Oder wie erklären Sie Ihr Verhalten?

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte schön, Herr Rohde.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Kollege Dr. Gantzer, ich korrigiere Sie dahingehend, dass wir keinen faulen, sondern einen sachgerechten Kompromiss haben, wie ich beschrieben habe.

Wir haben intensiv miteinander gerungen. Ich habe hier die Ausgangslage geschildert. Ich hätte Ihre Frage etwas früher bei einem anderen Redner erwartet. Ich kann nicht richtig gut begründen, weshalb wir das machen. Meine beste Begründung ist, dass wir Koalitionspartner sind und einen Kompromiss ausgehandelt haben, zu dem wir über einen langen Zeitraum hinweg stehen.

Ich denke, dass in der Debatte das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir werden das Thema wieder auf die Agenda nehmen. Fürs Erste machen wir es so, wie es heute vorliegt.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Der nächste Redner ist Herr Professor Dr. Gantzer, dem ich hiermit das Wort gebe. Bitte schön, Herr Dr. Gantzer.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD):** Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Sie wissen, dass in dem Antrag Herzblut von mir steckt. Ich setze mich dafür ein, dass

die Potenziale und Möglichkeiten von älteren Bürgerinnen und Bürgern mehr anerkannt werden. Das können wir nur dadurch erreichen, dass wir gesetzgeberisch unseren Teil dazu beitragen.

Typisch ist die Antwort des Kollegen Rohde auf meinen Wunsch nach konkreten Aussagen gewesen. Ich finde es gut, dass er gesagt hat, die FDP habe einen Kompromiss geschlossen. Daraus ersehe ich, dass die FDP die liberale Partei ist, die ich vor vielen Jahren kennengelernt habe, die aber jetzt Schwierigkeiten hat, unseren Antrag betreffend die Aufhebung der Altersgrenze für Kommunalpolitiker zu unterstützen und uns in dieser Beziehung zu helfen.

Nachdem schon viele Argumente gesagt worden sind, will ich zwei konkrete Dinge auf den Punkt bringen. Erstens ist gesagt worden, dass der berufsmäßige Bürgermeister und der berufsmäßige Landrat Beamte seien. Sie unterschlagen, dass es im Gesetz "Wahlbeamte" heißt. Das heißt, es sind keine typischen Beamten. Der typische Beamte - das wissen alle Juristen - wird durch einen Verwaltungsakt zum Beamten gemacht, während der Wahlbeamte durch einen Wahlakt auf Zeit ins Amt kommt. Ein normaler Beamter ist nur anfangs Beamter auf Zeit und danach auf Lebenszeit. Der Unterschied ist also gravierend. Es ist nicht begründbar, weshalb ein Kommunalpolitiker, der wie jeder Abgeordnete, wie Ministerpräsidenten und Minister, gewählt wird, anders als diese behandelt wird. Das ist nicht einzusehen.

In dieser Diskussion ist schon durchgedrungen, was dahinter steckt, dass sich gerade die CSU diesem Antrag nicht anschließen konnte. Aus der Argumentation des Landkreistages ist herauszuhören, dass die jungen Abgeordneten der CSU ihre Chancen, Landrat zu werden, nicht aus der Hand geben wollen. Ich habe ein konkretes Beispiel. Mein Antrag stammt aus dem Jahr 2009. Mein schärfster Gegner war Kollege Meißner. Was ist Kollege Meißner heute? - Landrat. Ich meine, Ihre Argumentation ist eher politisch. Herr Kollege Herrmann, Sie haben gesagt, Sie sähen das pragmatisch und nicht ideologisch. Ich sage: Weder - noch, sondern alleine persönliche Wünsche stan-

den dahinter und haben verhindert, dass wir den Antrag, der richtig ist, durchgebracht haben.

Ein Zweites: Ich habe Nordrhein-Westfalen erwähnt. Auf die Frage, ob nordrhein-westfälische ältere Kommunalpolitiker besser sind als bayerische ältere Kommunalpolitiker, wurde mir keine Antwort gegeben. Sie können mir den Unterschied nicht erklären. Großbritannien hat die Altersgrenze zum 1.07.2011 total aufgehoben. In den meisten Kommunalparlamenten Europas gilt ebenfalls keine Altersgrenze. Sie können mir diese Unterschiede nicht erklären. Es können nur die Wünsche der jungen, dynamischen Generation von CSU-Abgeordneten der Tatsache zugrunde liegen, dass Sie nicht mitziehen.

Ich verweise zum Schluss auf das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die alle gesagt haben, eine Altersgrenze dürfe es nur in begründeten Ausnahmefällen geben. Nach den Gerichtsurteilen verletzt die Altersgrenze den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Gerechtigkeitsgebot und die Würde des Menschen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kündige hiermit für den Fall an, dass Sie bei Ihrer Meinung bleiben, was gleich bei der namentlichen Abstimmung zu sehen sein wird, dass ich mit Unterstützung meiner Fraktion Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof erheben werde. Stellen Sie also nicht zu früh Ihre Kandidaten auf; denn in einem Jahr wissen wir mehr, nämlich dass wir gewonnen haben.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Gantzer. Zum Ende der Aussprache gebe ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt sehr genau den Landtagsbeschluss zur Weiterentwicklung des Kommunalwahlrechts vom

27. Oktober 2010 um, dem unser Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 voranging. Ich will aus Zeitgründen - die Debatte ist weit fortgeschritten - nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen, sondern mich auf ein paar wenige Anmerkungen beschränken.

Als einer der Punkte, über die wir uns einig sind, ist angesprochen worden, dass die Briefwahl deutlich vereinfacht wird. - Wir haben als einen Punkt, über den es intensivere Diskussionen gab, auch das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft und die Regelungen deutlich vereinfacht. Ich halte das in der Tat für richtig. Natürlich muss ein Bezug des Einzelnen zu dem Ort, in dem er kandidiert, bestehen. Das kann aber auch eine Nebenwohnung sein.

Und wenn vorhin vonseiten der Opposition zum Wählbarkeitsalter gesagt worden ist, man solle doch die Wähler selbst entscheiden lassen, dann würde dieses Argument zumindest genauso für die Frage gelten, ob es den Wählern ausreicht, wie sie denjenigen kennen, den sie wählen wollen, ob er sich aus ihrer Sicht ausreichend in der Gemeinde oder im Kreis aufhält. Es muss ein Bezug zu der Kommune da sein, aber - das ist von Frau Tausendfreund zu Recht auch erwähnt worden - während des Wahlverfahrens oder noch nachträglich, etwa ein Jahr nach der Wahl, zu überprüfen, wer wo wie viele Nächte verbracht hat, wobei gar noch der Wasserverbrauch überprüft wird, das halte ich wirklich für absurd. Solche Verfahren sollten wir uns in der Zukunft sparen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Was die Anhebung der Höchstaltersgrenze anbetrifft, kann man in der Tat unterschiedlicher Meinung sein. Das verhehle ich nicht. Dass Sie so weit gehen, lieber Herr Professor Gantzer, dass Sie eine Popularklage ankündigen, nehme ich mit Gelassenheit zur Kenntnis.

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

Fakt ist jedenfalls, dass es seit vielen Jahren ein solches Wahlhöchstalter gegeben hat. Man kann immer neue Positionen entwickeln. Aber wenn man sich jetzt auf den Standpunkt stellt, das sei als solches schon verfassungswidrig, so ist das eine neue - Sie würden sagen: moderne - Position. Immerhin will ich bestätigen, dass Nordrhein-Westfalen das Wahlhöchstalter aufgehoben hat. Nordrhein-Westfalen ist damit auf der anderen Seite das einzige deutsche Flächenland, das dies aufgehoben hat. Alle anderen Flächenländer haben nach wie vor ein Wahlhöchstalter, so wie Bayern auch.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Noch!)

Darüber kann man also unterschiedlicher Meinung sein. Wenn man jetzt sagen würde, dass das Versorgungsalter der Beamten von 65 auf 67 Jahre steigt und dass deshalb parallel dazu auch das Wahlalter für die Landräte, für die Oberbürgermeister, für die berufsmäßigen Stadträte und dergleichen erhöht wird, dann erschiene mir das jedenfalls nicht abwegig. Ich darf auch noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hierbei im Unterschied zu allen anderen Beamten um das Alter handelt, das man zu Beginn der Wahlperiode haben darf. Es ist jetzt schon so, dass ich mit knapp 65 Jahren noch gewählt werden kann und dann bis knapp 71 im Amt bin. Ab der übernächsten Kommunalwahl sind das noch zwei Jahre mehr. Dann ist man also gegebenenfalls bis knapp 73 im Amt. Ich glaube, das sollte man als Besonderheit dieser Rechtskonstruktion auch hinzufügen.

Soweit ich das verstanden habe, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir uns darüber einig, dass es richtig ist, das passive Wahlalter auf 18 Jahre abzusenken. Ich sage aber ausdrücklich auch noch einmal, dass diese Einigkeit aufhört, wenn von GRÜNEN und SPD eine Absenkung auf 16 Jahre gefordert wird. Ich meine, das ist keine Verbesserung, die mehr Interesse an der Politik wecken würde. Das ist letztlich - ich sage das ganz bewusst - Unfug, den man hier anrichten würde. Ich kann doch nicht ernsthaft sagen, geschäftsfähig, um sich eine Hütte zu kaufen, ist jemand erst mit 18, aber er soll mit 16 schon in den Stadtrat gewählt werden dürfen und dort über Millionen

selbstständig entscheiden können. Das macht doch keinen Sinn, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich meine, wir haben insgesamt einen ausgewogenen Gesetzentwurf vor uns. Er ist in seinen Inhalten in den letzten zweieinhalb Jahren in diesem Parlament so intensiv wie kaum ein anderes Gesetz beraten worden. Am Schluss muss nun mit Mehrheit entschieden werden. Ich glaube, wir sind da auf einem guten Weg, die Kommunalwahlen im Frühjahr 2014 vorzubereiten. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Und ich bitte Sie, Herr Staatsminister, dass Sie noch einen Moment hier bleiben. Frau Tausendfreund hat das Wort zu einer Zwischenbemerkung. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Nur zur Klarstellung: Mit der Absenkung des Wahlalters ist das aktive Wahlalter und nicht das passive Wahlalter gemeint. Wir haben beantragt, dass die jungen Menschen mit 16 Jahren wählen können, aber nicht schon gewählt werden können, was Sie jetzt als Unfug bezeichnet haben. Da Sie da etwas durcheinandergebracht haben, wollte ich das klarstellen.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Falls ich das missverständlich ausgedrückt haben sollte, nehme ich das gern auf, liebe Frau Kollegin Tausendfreund. Spätestens wenn wir über kommunale Bürgerentscheide reden, sind wir auch wieder bei diesem Punkt, dass jemand nach Ihrem Konzept mit 16 Jahren auch millionenschwere Entscheidungen treffen können sollte, die er für sein Privatleben mit wesentlich geringeren Beträgen nicht treffen kann. Also es bleibt dabei: Wenn man sagt, mit 18 Jahren ist man volljährig und strafmündig, und zwar noch nicht einmal hinsichtlich der speziellen Regeln des Jugendstrafrechts, für die Sie sich auch immer mit gro-

ßem Nachdruck und zu Recht einsetzen, dann ist es, meine ich, eine falsche Botschaft, wenn man sagt, aber einen Stadtrat kann man ruhig auch schon mit 16 Jahren wählen, da muss man vom Recht noch nicht viel verstehen. Das ist nicht die richtige Botschaft hinsichtlich ernsthafter Entscheidungen, um die es gerade auch auf kommunaler Ebene geht.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Halt, Herr Staatsminister. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Kollegen Dr. Herz. Bitte schön, Herr Kollege. - Bitte etwas mehr Aufmerksamkeit! Wir sind gleich bei den Abstimmungen.

**Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER):** Herr Minister Herrmann, was sagen Sie zu der Aussage des Ihnen sicherlich bekannten Landrats Kaiser,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

der mir aufgetragen hat, Ihnen einen schönen Gruß zu sagen.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört! - Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Woher kennt er Sie?)

Er fügte hinzu, Ihre Fraktion sei bei dieser Entscheidung nicht auf der Höhe der Zeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Ich darf mich für die schönen Grüße des Herrn Landrat Kaiser herzlich bedanken. Ich schätze den Kollegen Kaiser sehr. Er herrscht bekanntermaßen sehr erfolgreich über sein Kaiserreich.

(Heiterkeit)

Dass es in dieser Frage, über die wir heute zu entscheiden haben, auch in der kommunalen Familie in den vergangenen Jahren höchst unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und dass sich, mit Verlaub - ich habe das durchaus immer wertfrei zur Kenntnis genommen -, auch und gerade die Positionen des Landkreistages in den

letzten zwei Jahren mehrmals fortentwickelt haben, ist Ihnen, Herr Kollege, sicherlich auch nicht entgangen. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass es nachvollziehbar ist, wenn die Mehrheit dieses Landtags nicht zwingend jede Meinungsänderung des Landkreistages genauso nachvollzieht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Staatsminister.

Die Aussprache zu den aufgerufenen Tagesordnungspunkten ist damit geschlossen.

Bevor wir zu den Abstimmungen kommen, darf ich für das Protokoll das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Albert Füracker, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU) sowie der Abgeordneten Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Dr. Andreas Fischer u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, Drucksache 16/9902, bekanntgeben: Mit Ja haben gestimmt 104, mit Nein 50 Kolleginnen und Kollegen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz ist damit angenommen und hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes".

Dann kommen wir zu den Abstimmungen über Gesetzentwürfe und Änderungsanträge. Es handelt sich um die Tagesordnungspunkte 4 bis 6. Diese Punkte werden bei den Abstimmungen getrennt.

Zunächst lasse ich in Zweiter Lesung in einfacher Form über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/8945, abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/11064 Ablehnung. Wer dem Gesetzentwurf dagegen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Das

sind die Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER. Wer ist dagegen? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Wer enthält sich? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 5. Da geht es um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/9081.

Zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt es eine Reihe von Änderungsanträgen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/10198 mit 16/10201. Zu einem dieser Änderungsanträge, der Drucksache 16/10200, wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Ich schlage vor, dass wir über alle anderen Änderungsanträge jetzt in einfacher Form abstimmen. Der federführende Ausschuss hat Ablehnung dieser Änderungsanträge vorgeschlagen. Wer den Änderungsanträgen der GRÜNEN jedoch zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der GRÜNEN; der SPD und der FREIEN WÄHLER. Wer lehnt ab? - Da sind die Fraktionen der CSU und der FDP sowie Frau Pauli. Damit sind diese Änderungsanträge abgelehnt.

Das gilt nicht für den Änderungsantrag auf Drucksache 16/10200. Darüber stimmen wir jetzt namentlich ab. Es gilt das übliche Verfahren. Die Abstimmungsurnen sind aufgestellt. Die Abstimmung beginnt jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 18.13 bis 18.18 Uhr)

Ich schließe die namentliche Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals festgestellt.

Jetzt unterbrechen wir die Sitzung so lange, bis das Ergebnis bekannt gegeben werden kann.

(Unterbrechung von 18.19 bis 18.22 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamtes waren besonders schnell, wofür wir uns bedanken. Wir können die Sitzung jetzt also wieder aufnehmen. - Das mache ich aber erst, wenn hier wieder einigermaßen Ruhe eingetreten ist. Wir können dann sofort mit weiteren Abstimmungen fortfahren. Dazu bitte ich Sie um Aufmerksamkeit.

Zunächst gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES /DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/10200 bekannt: Mit Ja haben 68 gestimmt, mit Nein 97. Stimmenthaltungen gab es eine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Jetzt kommen wir zum Gesetzentwurf 16/9081 der Staatsregierung. Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/11099. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 8 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2012" und in § 8 Absätze 2 bis 4 als Datum des Außerkrafttretens jeweils den "29. Februar 2012" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kollegen der CSU, der FDP und Frau Kollegin - -

(Harald Güller (SPD): Stimmt man jetzt im Stehen ab? - Ulrike Gote (GRÜNE): Die sollen sich hinsetzen! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

- Da wird zu Recht angemahnt, dass wir da bitte erst - - Herr Kollege Blume, setzen Sie sich bitte hin.

(Unruhe)

Ich bitte alle, Platz zu nehmen. - Frau Kollegin Weikert! Störe ich Sie? Ich bitte, Platz zu nehmen. -

Jetzt können wir abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, der FDP-Fraktion und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer lehnt ab? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenhaltungen? - Ich zähle die Stimmenthaltungen: neun Stimmenthaltungen aus den Reihen der CSU-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese Schlussabstimmung erfolgt in namentlicher Form. Es gilt wieder das gleiche Prozedere. Die Abstimmung kann jetzt beginnen.

(Namentliche Schlussabstimmung von 18.26 bis 18.31 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe damit die Abstimmung. - Ich warte noch einen Moment; jetzt nur nicht hudeln.

Ich bitte Sie erneut, Platz zu nehmen. - Bitte nehmen Sie Platz.

(Unruhe)

Ich bitte die Kollegen, Platz zu nehmen. - Wir verlieren sehr viel Zeit dadurch, dass Sie jetzt hier herumstehen.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Würden Sie sich bitte hinsetzen! -

Es geht weiter. Wir können jetzt über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen; das ist der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/9192 und der Ände-

rungsantrag hierzu auf Drucksache 16/10456. Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss auf Drucksache 16/11101 zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 16/10456 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. Wer lehnt ab? - Die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/9192 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/11101 ebenfalls zur Ablehnung. Diese Abstimmung erfolgt jetzt in namentlicher Form. Wir beginnen jetzt mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in namentlicher Form. Die Zeit läuft.

(Namentliche Abstimmung von 18.33 bis 18.38 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und schaue ganz vorsichtig in Richtung Landtagsamt, ob wir die Auszählung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung geschafft haben. - Das haben wir. Brilliant! Vielen Dank ans Landtagsamt für die schnelle und präzise Ermittlung des Ergebnisses der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 16/9081. Mit Ja haben gestimmt 89 Kolleginnen und Kollegen, mit Nein 68, Enthaltungen 9.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Das Gesetz ist damit angenommen, und es trägt den Titel "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften".

Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat sich der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/10355 erledigt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 4 bis 6 erledigt. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 6 wird noch ermittelt. Ich gebe es bekannt, wenn es feststeht.

(...)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Schindler u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze, Drucksache 16/9192, bekannt (Redaktionelle Anm.: berichtigt): Mit Ja haben 49, mit Nein 110 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: 1. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften; (Drs. 16/9081); hier: Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Art. 39 GLKrWG) (Drucksache 16/10200)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X		
<b>Aiwanger</b> Hubert	X		
<b>Arnold</b> Horst	X		
<b>Aures</b> Inge	X		
<b>Bachhuber</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg			X
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter	X		
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried			
<b>Bause</b> Margarete	X		
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X	
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas			
<b>Biechl</b> Annemarie		X	
<b>Biedefeld</b> Susann	X		
<b>Blume</b> Markus		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold		X	
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X	
<b>Brunner</b> Helmut			
Dr. <b>Bulfon</b> Annette		X	
<b>Dechant</b> Thomas			
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X		
<b>Dodell</b> Renate		X	
<b>Donhauser</b> Heinz		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X		
<b>Eck</b> Gerhard		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen	X		
<b>Fahrenschon</b> Georg		X	
<b>Felbinger</b> Günther	X		
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus	X		
<b>Franke</b> Anne	X		
<b>Freller</b> Karl		X	
<b>Füracker</b> Albert		X	
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X		
<b>Gehring</b> Thomas	X		
<b>Glauber</b> Thorsten			
<b>Goderbauer</b> Gertraud		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Görlitz</b> Erika		X	
Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Güll</b> Martin	X		
<b>Güller</b> Harald	X		
Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich		X	
<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Hacker</b> Thomas		X	
<b>Haderthauer</b> Christine		X	
<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
<b>Hallitzky</b> Eike	X		
<b>Hanisch</b> Joachim	X		
<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Herold</b> Hans		X	
Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Herrmann</b> Joachim		X	
Dr. <b>Herz</b> Leopold	X		
<b>Hessel</b> Katja		X	
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang		X	
<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Huber</b> Erwin		X	
Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
<b>Huml</b> Melanie			
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Jung</b> Claudia	X		
<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kiesel</b> Robert		X	
<b>Klein</b> Karsten		X	
<b>Kobler</b> Konrad		X	
<b>König</b> Alexander		X	
<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Kränzle</b> Bernd		X	
<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Ländner</b> Manfred		X	
Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig		X	
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas		X	
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz	X		
<b>Matschl</b> Christa		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter	X		
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike	X		
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander	X		
<b>Naaß</b> Christa	X		
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael	X		
<b>Pohl</b> Bernhard	X		
<b>Pointner</b> Mannfred	X		
<b>Pranghofer</b> Karin	X		
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus	X		
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg		X	
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard		X	
<b>Rudrof</b> Heinrich		X	
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz	X		
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan	X		
<b>Schweiger</b> Tanja	X		
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi	X		
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine	X		
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian	X		
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
<b>Ströbel</b> Jürgen		X	
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna	X		
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl	X		
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta	X		
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg		X	
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell	X		
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas		X	
<b>Gesamtsumme</b>	68	97	1

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 16/9081)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate		X	
<b>Aiwanger</b> Hubert		X	
<b>Arnold</b> Horst		X	
<b>Aures</b> Inge		X	
<b>Bachhuber</b> Martin			X
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X	
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried			
<b>Bause</b> Margarete		X	
Dr. <b>Beckstein</b> Günther	X		
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar	X		
Dr. <b>Bertermann</b> Otto	X		
Dr. <b>Beyer</b> Thomas			
<b>Biechl</b> Annemarie	X		
<b>Biedefeld</b> Susann		X	
<b>Blume</b> Markus	X		
<b>Bocklet</b> Reinhold	X		
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter	X		
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun	X		
<b>Brunner</b> Helmut	X		
Dr. <b>Bulfon</b> Annette	X		
<b>Dechant</b> Thomas			
<b>Dettenhöfer</b> Petra	X		
<b>Dittmar</b> Sabine		X	
<b>Dodell</b> Renate	X		
<b>Donhauser</b> Heinz	X		
Dr. <b>Dürr</b> Sepp		X	
<b>Eck</b> Gerhard	X		
<b>Eckstein</b> Kurt	X		
<b>Eisenreich</b> Georg	X		
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X	
<b>Fahrenschon</b> Georg	X		
<b>Felbinger</b> Günther		X	
Dr. <b>Fischer</b> Andreas	X		
Dr. <b>Förster</b> Linus		X	
<b>Franke</b> Anne		X	
<b>Freller</b> Karl	X		
<b>Füracker</b> Albert			X
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul		X	
<b>Gehring</b> Thomas		X	
<b>Glauber</b> Thorsten			
<b>Goderbauer</b> Gertraud	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Görlitz</b> Erika			
Dr. <b>Goppel</b> Thomas	X		
<b>Gote</b> Ulrike		X	
<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Güll</b> Martin		X	
<b>Güller</b> Harald		X	
Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich	X		
<b>Guttenberger</b> Petra	X		
<b>Hacker</b> Thomas	X		
<b>Haderthauer</b> Christine	X		
<b>Halbleib</b> Volkmar		X	
<b>Hallitzky</b> Eike		X	
<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Heckner</b> Ingrid	X		
<b>Heike</b> Jürgen W.	X		
<b>Herold</b> Hans	X		
Dr. <b>Herrmann</b> Florian	X		
<b>Herrmann</b> Joachim	X		
Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
<b>Hessel</b> Katja	X		
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang	X		
<b>Hintersberger</b> Johannes	X		
<b>Huber</b> Erwin	X		
Dr. <b>Huber</b> Marcel	X		
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto	X		
<b>Huml</b> Melanie			
<b>Imhof</b> Hermann	X		
<b>Jörg</b> Oliver	X		
<b>Jung</b> Claudia		X	
<b>Kamm</b> Christine		X	
<b>Karl</b> Annette		X	
<b>Kiesel</b> Robert	X		
<b>Klein</b> Karsten	X		
<b>Kobler</b> Konrad			X
<b>König</b> Alexander	X		
<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Kränzle</b> Bernd	X		
<b>Kreuzer</b> Thomas	X		
<b>Ländner</b> Manfred	X		
Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig	X		
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas	X		
Prof. <b>Männle</b> Ursula	X		
Dr. <b>Magerl</b> Christian		X	
<b>Maget</b> Franz		X	
<b>Matschl</b> Christa	X		
Dr. <b>Merk</b> Beate	X		
<b>Meyer</b> Brigitte	X		
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef	X		
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas		X	
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa		X	
<b>Nadler</b> Walter	X		
<b>Neumeyer</b> Martin	X		
<b>Nöth</b> Eduard	X		
<b>Noichl</b> Maria		X	
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele	X		
<b>Perlak</b> Reinhold		X	
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin		X	
<b>Pschierer</b> Franz Josef	X		
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph		X	
<b>Radwan</b> Alexander			X
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias	X		
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz	X		
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg	X		
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard			X
<b>Rudrof</b> Heinrich	X		
<b>Rüth</b> Berthold	X		
Dr. <b>Runge</b> Martin		X	
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus	X		
<b>Sandt</b> Julika	X		
<b>Sauter</b> Alfred			X
<b>Scharfenberg</b> Maria		X	
<b>Schindler</b> Franz		X	
<b>Schmid</b> Georg	X		
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga		X	
<b>Schneider</b> Harald		X	
<b>Schöffel</b> Martin	X		
<b>Schopper</b> Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika	X		
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin	X		
<b>Schuster</b> Stefan		X	
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob	X		
<b>Seidenath</b> Bernhard	X		
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd	X		
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus	X		
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin		X	
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig	X		
<b>Sprinkart</b> Adi		X	
<b>Stachowitz</b> Diana		X	
<b>Stahl</b> Christine		X	
<b>Stamm</b> Barbara	X		
<b>Stamm</b> Claudia		X	
<b>Steiger</b> Christa		X	
<b>Steiner</b> Klaus			X
<b>Stewens</b> Christa	X		
<b>Stierstorfer</b> Sylvia	X		
<b>Stöttner</b> Klaus			X
<b>Strehle</b> Max			X
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold		X	
<b>Ströbel</b> Jürgen	X		
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone		X	
<b>Taubeneder</b> Walter	X		
<b>Tausendfreund</b> Susanna		X	
<b>Thalhammer</b> Tobias	X		
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim	X		
Dr. <b>Vetter</b> Karl		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst	X		
<b>Weikert</b> Angelika		X	
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred	X		
Dr. <b>Wengert</b> Paul		X	
<b>Werner</b> Hans Joachim		X	
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna		X	
<b>Widmann</b> Jutta		X	
<b>Wild</b> Margit		X	
<b>Will</b> Renate	X		
<b>Winter</b> Georg	X		
<b>Winter</b> Peter	X		
<b>Wörner</b> Ludwig		X	
<b>Zacharias</b> Isabell		X	
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto	X		
<b>Zellmeier</b> Josef	X		
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas	X		
<b>Gesamtsumme</b>	89	68	9

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung (Berichtigtes Abstimmungsergebnis) am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion SPD; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drucksache 16/9192)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X			<b>Görlitz</b> Erika		X	
<b>Aiwanger</b> Hubert		X		Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Arnold</b> Horst	X			<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Aures</b> Inge	X			<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Bachhuber</b> Martin		X		<b>Güll</b> Martin	X		
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg		X		<b>Güller</b> Harald	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X		Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich		X	
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried				<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Bause</b> Margarete	X			<b>Hacker</b> Thomas		X	
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X		<b>Haderthauer</b> Christine		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X		<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X		<b>Hallitzky</b> Eike	X		
Dr. <b>Beyer</b> Thomas				<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Biechl</b> Annemarie		X		<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Biedefeld</b> Susann	X			<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Blume</b> Markus		X		<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold		X		<b>Herold</b> Hans		X	
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X		Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X		<b>Herrmann</b> Joachim		X	
<b>Brunner</b> Helmut				Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
Dr. <b>Bulfon</b> Annette				<b>Hessel</b> Katja		X	
<b>Dechant</b> Thomas				Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang			
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X		<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X			<b>Huber</b> Erwin		X	
<b>Dodell</b> Renate		X		Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
<b>Donhauser</b> Heinz		X		Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X			<b>Huml</b> Melanie			
<b>Eck</b> Gerhard		X		<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X		<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X		<b>Jung</b> Claudia		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X		<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Fahrenschon</b> Georg		X		<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Felbinger</b> Günther		X		<b>Kiesel</b> Robert		X	
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X		<b>Klein</b> Karsten		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus	X			<b>Kobler</b> Konrad			
<b>Franke</b> Anne	X			<b>König</b> Alexander		X	
<b>Freller</b> Karl		X		<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Füracker</b> Albert		X		<b>Kränzle</b> Bernd		X	
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X			<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Gehring</b> Thomas	X			<b>Ländner</b> Manfred		X	
<b>Glauber</b> Thorsten				Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig		X	
<b>Goderbauer</b> Gertraud		X		Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas		X	
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz	X		
<b>Matschl</b> Christa		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa	X		
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin	X		
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg			
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard			
<b>Rudrof</b> Heinrich		X	
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred			X
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz	X		
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan	X		
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi			
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine	X		
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
<b>Ströbel</b> Jürgen		X	
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna	X		
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta		X	
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg		X	
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell	X		
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas		X	
<b>Gesamtsumme</b>	49	110	1